J. germ. 61 in 4°

Gesetzsammlung

1869.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1869.

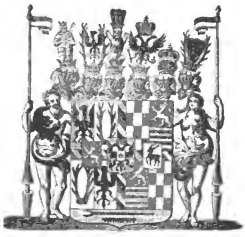

Sondershausen, 1869.
Gedruckt in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetzsammlung pro 1869.

Nr. der Gesetze ꝛc.	Datum	Tag der Publication.	Inhalt.	Seite.
	1868.	1869.		
1.	29. Decbr. 1869.	6. Febr.	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . .	1
2.	8. Jan.	—	Desgl., die Waarencontrole im Binnenlande betr.	1
3.	19. „	—	Desgl., die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines betr.	2
4.	19. „	9. „	Bekanntmachung der Instruction vom 11. Novbr. 1868, betr. die Ertheilung des von den Consular-Behörden des Norddeutschen Bundes zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, den vereinigten Fürstenthümern und Serbien	17
5.	16. Febr.	25. März	Minist.-Bekanntmachung, betr. eine Declaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868	29
6.	20. „	—	Desgl., betr. den Seitens des Bundesraths der Schweiz verfügten Wegfall des Bezugs von Transitzöllen längs der Grenze des deutschen Zollvereins	30
7.	15. April	26. Juni	Desgl., betr. die zollfreie Zulassung von eingangszollpflichtigen Gegenständen, welche als Muster oder Proben dienen und von Britischen Handelsreisenden in den Zollverein oder von Handelsreisenden der Zollvereinsstaaten in Großbritannien eingeführt werden	31
8.	19. Juni	—	Minist.-Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, sowie die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier in den Grenzen zwischen dem Norddeutschen Bundesgebiet und Hessen betr. .	32
9.	2. „	—	Bekanntmachung, einen Nachtrag zum Statut des Arnstädter Salinenvereins betr.	33
10.	27. „	5. Juli	Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 23. Juni 1868, das bei den Gymnasien und Realschulen zu zahlende Eintritts- und Schulgeld und die Zeugnißgebühren betr.	37
11.	28. „	—	Minist.-Bekanntmachung, betr. den mit dem 1. Juli d. J. eintretenden Anschluß eines Theils der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburger Vogtei Moorwärder an den Zollverein	37

Digitized by Google

Nr. der Gesetze ꝛc.	Datum	Tag der Publication.	Inhalt.	Seite.
12.	30. Juni	5. Juli	Minist.-Bekanntmachung, betr. die zollfreie Zulassung von eingangszollpflichtigen Gegenständen, welche als Muster und Proben dienen und von Hamburgischen, Altonaer und Wandsbecker Handelsreisenden in den Zollverein oder von zollvereinsländischen Handelsreisenden nach Hamburg, Altona und Wandsbeck eingeführt werden, sowie die Ausdehnung dieser Vergünstigung auf den Verkehr zwischen dem Zollvereinsgebiete und sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Vereinsstaaten gehörigen, in den Zollverein nicht eingeschlossenen Gebietstheilen	38
13.	—	15. „	Desgl., die Abänderung der Telegraphen-Ordnung betr.	39
14.	—	—	Minist.-Verordnung, das Verfahren mit Viehcadavern betr.	40
15.	8. Juli	—	Desgl., betr. die Ausstellung von Todtenscheinen, Geburtsscheinen und sog. Ehezeugnissen in Bezug auf Angehörige der Thüring. Staaten	42
16.	—	—	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg für den Elbverkehr	43
17.	—	—	Desgl., betr. die Freizügigkeit der Aerzte ꝛc. in den Thüring. Staaten	44
18.	16. „	22. „	Desgl., betr. die Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 26. Mai 1868 wegen Besteuerung des Tabacks	45
19.	26. „	5. Aug.	Desgl., betr. die von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellten Bestimmungen über Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle	57
20.	30. „	—	Desgl., betr. die Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preuß. und Hamburg. Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins	70
21.	3. Aug.	7. „	Gesetz, betr. die Verlegung des Sitzes der Bezirkscasse zu Ebeleben nach Sondershausen	71
22.	4. „	—	Minist.-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Aug. c., betr. die Verlegung des Sitzes der Bezirkscasse zu Ebeleben nach Sondershausen	71
23.	21. „	31. „	Desgl., die Feststellung der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in dem Fürstenthume gebräuchlichen Landesmaaße und Gewichte in die neuen der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. Aug. 1868 betr.	73
24.	23. „	—	Bekanntmachung, betr. die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruction und eine Declaration bezügl. der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Classe	81
25.	25. „	9. Sept.	Minist.-Bekanntmachung, betr. die Bahnpolizei auf der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn	83
26.	1. Sept.	11. „	Desgl., betr. die von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellte Anweisung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J. wegen Besteuerung des Zuckers	109
27.	25. „	28. „	Gesetz, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.	115

Digitized by Google

Nr. der Gesetze ꝛc.	Datum	Tag der Publication.	Inhalt.	Seite.
28.	25. Sept.	28. Sept.	Instruction zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund	119
29.	5. Oct.	12. Oct.	Minist.-Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements vom 11. Decbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	123
30.	4. „	4. Nov.	Bekanntmachung, die dem Thüringer Brandversicherungs-Verein unter Geistlichen und Lehrern verliehenen Rechte der juristischen Persönlichkeit betr.	127
31.	12. „	—	Desgl., einen Zusatz zu §. 41 des Reglements der Magdeburgischen Landfeuer-Societät betr.	128
32.	20. „	—	Minist.-Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Schema's A. zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen	128
33.	26. „	30. „	Minist.-Verordnung, betr. die Einführung breiter Radfelgen für den Verkehr auf den Kunststraßen der Fürstl. Unterherrschaft	129
	—	23. Dec.	Druckfehlerberichtigung hierzu	138
34.	16. Nov.	30. Nov.	Minist.-Bekanntmachung, betr. die vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute	133
35.	15. Dec.	23. Dec.	Desgl., die mißbräuchliche Verwendung steuerfreien denaturirten Salzes betr.	135
36.	18. „	—	Desgl., die von den Gemeindevorständen auszustellenden Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betr.	136
37.	23. „	30. „	Desgl., die Abänderung der Telegraphen-Ordnung betr.	139
38.	24. „	—	Desgl., betr. die Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehungen	141
39.	28. „	—	Minist.-Verordnung, die Autorisation von Bourechnungen betr.	142
40.	29. „	—	Minist.-Bekanntmachung, betr. die von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes festgestellten Regulative, bestehend in einem Niederlage-Regulative, einem Begleitschein-Regulative und einem Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes u. s. w.	142

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetzsammlung pro 1869.

A. B. C. D. E.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetzsammlung.
A.	—	—
Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte, deren Freizügigkeit in den Thüring. Staaten. M.-V. v. 8. Juli	17	44
Arnstädter Salinenverein, Nachtrag zu den Statuten. M.-V. v. 2. Juni	9	33
Ausfuhr-Vergütungen, s. Zoll		
Ausländer, s. Geburts-, Todtenscheine und Ehezeugnisse.		
B.		
Bahnpolizei, s. Eisenbahn.		
Baurechnungen, deren Autorisation. M.-V. v. 28. Decbr.	39	142
Bezirkscasse in Ebeleben, Verlegung nach Sondershausen { G. v. 3. Aug. / M.-V. v. 4. Aug.	21 / 22	71
Bezirksvorstand, Abänderung der provis. Instruction. M.-V. v. 28. Decbr.	39	142
Bier und Branntwein, s. Zoll.		
Branddersicherungsverein, Thüring., unter Geistlichen und Lehrern. V. v. 4. Octbr.	30	127
Bund, s. Norddeutsch. Bund.		
C.		
Cadaver, s. Cavillerei.		
Cassen, s. Bez.-Casse.		
Cavillerei, — Verfahren mit den Viehcadavern. M.-V. v. 30. Juni	14	40
Chausseen, s. Kunststraßen.		
Concessionen, s. Gewerbeordnung.		
Consulatswesen des Nordd. Bundes, — Instruction bez. des zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche ꝛc. V. v. 19. Jan.	4	17
Corporationsrechte für den Thüring. Branddersicherungsverein unter Geistlichen und Lehrern. V. v. 4. Octbr.	30	127
D.		
Deutscher Bund, s. Nordd. Bund.		
E.		
Ehezeugnisse, s. Geburtsscheine.		
Eintrittsgeld, s. Schulgeld.		
Eisenbahn, Nordhausen-Erfurter, — Bahnpolizei auf derselben. M.-V. v. 25. Aug.	25	83

Digitized by Google

F. G. H. J. K. L. M.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
F.		
Feuersocietät, s. Magdeb. Landf.-Societ.		
Freizügigkeit der Aerzte ꝛc., s. Aerzte		
Fuhrwerke, deren Einrichtung und Belastung beim Befahren von Kunststraßen. M.-B. v. 26. Octbr.	33	129
— Druckfehlerberichtigung	—	138
G.		
Geburtshelfer, s. Aerzte.		
Geburts- und Todtenscheine u. sog. Ehezeugnisse, deren Ausstellung in Bezug auf Angehörige der Thüring. Staaten. M.-B. v. 8 Juli . .	15	42
Geistliche, s. Brandversich.-Verein.		
Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Ausführ.-G. v. 25. Septbr. .	27	115
— Ausführ.-Instruct. v. 25. Septbr.	28	119
— Legitimation zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. M.-B. v. 18. Decbr.	36	136
Gewerbesalz, s. Salz		
Gewichtsordnung, s. Maaß- u. Gew.-Ordn.		
Großbritannien, s. Handelsreisende.		
H.		
Handelsreisende, — gegenseitige zollfreie Zulassung von Mustern und Proben in Großbritannien und den Zollvereinsstaaten. M.-B. v. 15. April .	7	31
— Desgl. in Hamburg, Altona und Wandsbeck u. den Zollvereinsstaaten resp. im Verkehr mit Süddeutschen Vereinsstaaten. M.-B. v. 30. Juni .	12	38
J.		
Instruction der Bezirksvorstände, s. Bez.-Vorst.		
Juristische Persönlichkeit, s. Corp.-Rechte.		
K.		
Kunststraßen der F. Unterherrschaft — Einführung breiter Radfelgen für den Verkehr auf denselben. M.-B. v. 26. Octbr.	33	129
L.		
Landfeuersocietät, s. Magdeb. Landf.-Societ.		
Landwehr, s. Militär.		
Legitimationsscheine, s. Gewerbeordn.		
Lehrer, s. Brandversf.-Verein.		
M.		
Magdeburg. Landfeuersocietät, Zusatz zu §. 41 des Reglements. M.-B. v. 12. Octbr.	31	128
Maaß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund, — Umrechnung der im Fürstenthume gebräuchlichen Maaße und Gewichte. M.-B. v. 21. Aug.	23	73

Digitized by Google

N. D. P. Nu. R. S. T.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
Militärwesen, — Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen ꝛc. M.-B. v. 20. Octbr.	32	128
— vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute. M.-B. v. 16. Novbr.	34	133
— eine Declaration zur Militair-Ersatz-Instruction. M.-B. v. 16. Febr.	5	29
— desgl. u Berichtigung eines Druckfehlers in derf. M.-B. v. 23. Aug.	24	81
N.		
Norddeutscher Bund, — die für denselben i. J. 1869 erlassenen Gesetze ꝛc. f. in dem hier angehängten Abdruck der „**Chronologischen Uebersicht**“ zum **Bundesgesetzblatte pro 1869**.		
— f. a. Post- und Telegraphen-, Consulats- und Militairwesen, Gewerbeordn., Maaß- und Gewichtsordn., Salzabgabe, Wechselstempel, Zoll und Steuer.		
O.		
P.		
Polizei, f. Eisenbahn.		
Postwesen des Nordd. Bundes, — Abänderungen des Reglements v. 11. Decbr. 1867. M.-B. v. 5. Octbr.	29	123
Qu.		
R.		
Radfelgen, breite, deren Einführung für den Verkehr auf den unterherrschaftl. Kunststraßen. M.-B. v. 26. Octbr.	33	129
Realschule in Sondershausen, Schulgeld ꝛc. bei derselben. M.-B. v. 27. Juni	10	37
Rechnungen, f. Baurechnungen.		
Reeruten u. **Reservisten**, f. Militair.		
Rinderpest, f. Cavillerei.		
S.		
Salinenverein, Anstädt., Statutennachtrag. M.-B. v. 2. Juni	9	33
Salz, steuerfreies denaturirtes, mißbräuchl. Verwendung desselben. B. v. 15. Decbr.	35	135
Schulgeld ꝛc., f. Realschule in Sondershausen.		
Schweiz, f. Transf.-Zoll.		
Steuer; von Taback M.-B. v. 19. Juni	8	32
von Taback M.-B. v. 16. Juli	18	45
von Taback M.-B. v. 26 Juli	19	57
— „ Zucker. M.-B. v. 1. Septbr.	26	109
T.		
Taback, f Steuer und Zoll.		
Telegraphenwesen, Telegr.-Ordn. für den Telegr.-Verein. M.-B. v. 19. Jan.	3	2
— Abänder. derf. M.-B. v. 30. Juni	13	39
— Abänder. derf. M.-B. v. 23. Decbr.	37	139

Digitized by Google

T. u. B. W. Z.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
Thierärzte, s. Aerzte.		
Thüring. Staaten, s. Vereinbarung.		
— Brandversich.-Verein, s. Brandversf.-Verein.		
Todtenschein, s. Vereinbarung		
Transitzölle der Schweiz, Wegfall derf. längs der Grenze des deutschen Zollvereins. M.-B. v. 20. Febr.	6	30
U.		
Uebereinkunft, s. Vereinbarung.		
Uebergangsabgabe, s. Steuer und Zoll.		
V.		
Vereinbarung der Thüring. Staaten bezügl. der Ausstellung von Geburtsscheinen, Todtenscheinen u. sog. Ehezeugnissen. M.-B. v. 8. Juli . . .	15	42
— bezügl. der Freizügigkeit der Aerzte ꝛc. M.-B. v. 8. Juli . . .	17	44
Vereinszollgesetz, Anweisung zu dessen Ausführung, Regulative ꝛc. M.-B. v. 29. Decbr.	40	142
Viehcadaver, s. Cavillerei.		
Viehsalz, s. Salz.		
W.		
Waarencontrole im Binnenlande { M.-B. v. 29. Decbr. 1868 . . .	1	1
{ M.-B. v. 8. Jan.	2	1
Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde. M.-B. v. 24. Decbr. . . .	38	141
Wundärzte, s. Aerzte.		
Z.		
Zahnärzte, s. Aerzte.		
Zeugnißgebühr, s. Schulgeld.		
Zoll, Transitzoll der Schweiz längs der Zollvereinsgrenze. M.-B. v. 20. Febr. .	6	30
— zollfreie Zulassung von Mustern und Proben. M.-B. v. 15. April .	7	31
— Uebergangsabgabe von Taback ꝛc. M.-B. v. 19. Juni . . .	8	32
— Steuer von demselben M.-B. v. 16. Juli	18	45
— Zucker. M.-B. v. 1. Septbr.	26	109
Zollgesetz, s. Vereinszollgesetz		
Zoll- und Steuerämter, s. Zollv.-Bestimmungen.		
Zollvereinsverträge:		
Anschluß von Wilhelmsburg und Moorwärder an den Zollverein nach dem Zollv.-Vertrage v. 8. Juli 1867 { M.-B. v. 28. Juni . .	11	37
{ M.-B. v. 30. Juli . .	20	70
Zollvereins-Bestimmungen:		
1) Waarencontrole im Binnenlande. M.-B. v. 29. Decbr. 1868. . . .	1	1
2) Desgl. M.-B. v. 8. Jan.	2	1
3) Transitzölle der Schweiz längs der Zollvereinsgrenze. M.-B. v. 20. Febr.	6	30

Digitized by Google

Z.	Nr. der Gesetze ꝛc.	Seite der Gesetz-sammlung.
Zollvereins-Bestimmungen:		
4) Zollfreie Zulassung von Mustern und Proben { M.-B. v. 15. April . . M.-B. v. 30. Juni . .	7 12	31 38
5) Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein { M.-B. v. 28. Juni . . . . . M.-B. v. 30. Juli	11 20	37 70
6) Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländ. Hauptzollamtes zu Hamburg für den Elbverkehr. M.-B. v. 8. Juli	16	43
7) Einstellung der Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabacksblättern ꝛc. und Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier an den Grenzen zwischen dem Norddeutschen Bundesgebiet und Hessen. M.-B. v. 19. Juni	8	32
8) Ausführungsverordn. zum Ges. v. 26. Mai 1868 wegen Besteuerung des Tabacks. M.-B. v. 16. Juli	18	45
9) Bestimmungen über Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses ꝛc. M.-B. v. 26. Juli	19	57
10) Anweisung zur Ausführung des Bundesges. v. 26. Juni c. wegen Besteuerung des Zuckers. M.-B. v. 1. Septbr.	26	109
11) Ausführung des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli c. M.-B. v. 29. Decbr. .	40	142

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes

vom Jahre 1869

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1851.	**1869.**				
7. Mai.	18. Juni	Auszug aus dem Königlich Preußischen Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.	22.	304. (Anl.)	209-210.
1868.					
11. Juni.	21. Jan.	Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe.	2.	227.	33-34.
10. Novbr.	31. März	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits	8.	258.	55-69.
21. Decbr.	1. Mai	Consular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.	13.	273.	113-128.
31. —	21. Jan.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.	1.	216. (mit Anl.)	1-29.
1869.					
29. Jan.	1. Febr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	3.	230.	41.
15. Febr.	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	4.	233.	43.
16. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin.	5.	241.	46.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
22. Febr.	24. Febr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	5.	240.	45.
23./24. —	3. April.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden.	10.	262.	73-103.
10. März.	13. März.	Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	6.	245.	47-49.
15. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.	9.	260.	71.
18. —	24. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869.	7.	251.	51-53.
7. April.	13. April.	Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	11.	263.	105-107.
17. —	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.	12.	269.	109.
22. —	17. Juni	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits.	20.	302.	169-191.
24. —	13. Mai	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirection in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirection in Kassel.	14.	275.	129.
26. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisclassen.	14.	276.	130.
8. Mai.	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	14.	277.	130-132.
8. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	14.	278.	133-134.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	1869.				
12. Mai.	9. Juli.	Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	28.	320.	293-303.
13. —	10. August.	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits.	33.	333.	603-623.
13. —	10. —	Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	33.	334.	624-631.
16. —	15. Juli.	Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken.	31.	331.	377-378.
20. —	25. Mai	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.	15.	282.	137.
23. —	25. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments.	15.	283.	138.
24. —	19. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.	24.	307.	239.
25. —	30. Octbr.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.	36.	368.	675-678.
26. —	12. Juni	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	18.	298.	149-160.
31. —	9. —	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.	17.	297.	145-148.
2. Juni	14. —	Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten.	19.	299.	161-164.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
5. Juni.	8. Juni.	Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.	16.	289.	141-149.
5. —	25. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg.	25.	310.	241.
5. —	12. August.	Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.	32.	332.	379-602.
9. —	14. Juni.	Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matricularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868.	19.	300. (mit Anl.)	165-167.
10. —	17. —	Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.	21.	303.	193-200.
12. —	18. —	Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.	22.	304. (mit Anl.)	201-210.
13. —	23. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	28.	305.	211-227.
13. —	23. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	28.	306.	228-238.
21. —	25. —	Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.	25.	311.	242-243.
21. —	1. Juli.	Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.	26.	312.	245-282.
21. —	10. —	Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe.	29.	323.	305-315.
26. —	1. —	Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend.	26.	313.	282-284.
29. —	30. Juni.	Verordnung, betreffend die Cautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten.	27.	314.	285-287.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
29. Juni.	9. Juli.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	28.	318.	289-291.
1. Juli.	16. —	Vereinszollgesetz.	30.	324.	317-369.
1. —	16. —	Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.	30.	325.	370-375.
3. —	9. —	Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.	28.	319.	292.
16. —	28. —	Eichordnung für den Norddeutschen Bund.	Besondere Beil. zu 32.	—	I-XXXIX.
5. August.	13. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	33.	335.	632.
22. Septbr.	6. Octbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Posen.	35.	343.	659.
25. —	30. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.	34.	342.	635-658.
25. —	6. Octbr.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrtheischiffen.	35.	344.	660-670.
25. Octbr.	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	36.	369.	679.
18. Novbr.	20. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	37.	376.	683.
4. Decbr.	21. Decbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.	40.	396.	697.
6. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.	40.	397.	698-701.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1869.	1869.				
9. Decbr.	14. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.	38.	386.	687.
9. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmaceutische Fachschule.	38.	387.	688.
12. —	21. —	Eichgebührentage für den Norddeutschen Bund.	Besondere Beil. zu 40.	—	I-IX.
13. —	15. —	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.	39.	393.	691-694.
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets.	39.	394.	695-696.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 1.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. — Vom 29. December 1868.

Auf Grund der von den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Vereinbarungen sind die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung enthaltenen Bestimmungen über die Waarencontrole im Binnenlande für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit Vorbehalt fernerer Giltigkeit der Vorschrift in §. 36 Punkt 4 des Zollgesetzes außer Anwendung gesetzt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 29. December 1868.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Nr. 2.

Ministerial-Bekanntmachung, die Waarencontrole im Binnenlande betreffend. — Vom 8. Januar 1869.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. December 1860 (Seite 328 der Gesetzsammlung von 1860) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Königlich Preußischen Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 8. Januar 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 16 des „Deutschen" am 6. Februar 1869.

Digitized by Google

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Classen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Digitized by Google

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen *). Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die officielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer, resp. unvollständiger Angaben

*) Unter Expreßbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Digitized by Google

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Digitized by Google

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen:	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereinstarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollen).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.
   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

   Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Digitized by Google

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Digitized by Google

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind, und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . . . Frcs. . . . . Cts.“ und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Cassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Digitized by Google

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen — recommandirt oder nicht — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinauszusenden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangs-Anzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundestelegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Digitized by Google

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Digitized by Google

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Alin. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamationen innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Digitized by Google

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Digitized by Google

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. December 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 4.

Bekanntmachung der Instruction vom 11. November 1868, betreffend die Ertheilung des von den Consular-Behörden des Norddeutschen Bundes zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, den vereinigten Fürstenthümern und Serbien. — Vom 19. Januar 1869.

Mittelst des nachstehenden Abdruckes bringen wir die von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes ertheilte Instruction vom 11. November vorigen Jahres, betreffend

die Ertheilung des von den Consular-Behörden des Norddeutschen Bundes zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, den vereinigten Fürstenthümern und Serbien,

nebst Beilagen im deutschen Texte zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. Januar 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

Instruction

vom 11. November 1868,

betreffend

die Ertheilung des von den Consular-Behörden des Norddeutschen Bundes zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, den vereinigten Fürstenthümern und Serbien.

§. 1.

Die Schutzgenossen zerfallen in:

1) Bundesangehörige,
2) Unterthanen solcher Staaten, deren Angehörige auf Grund von Staatsverträgen oder sonstigen Verabredungen mit dem Norddeutschen Bunde oder einem der zu demselben gehörigen Staaten ein Anrecht auf den Schutz der Consularbehörde haben,

Digitized by Google

3) Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den Norddeutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§. 2.

Die Bundesangehörigen, welche in dem Consularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem Norddeutschen Schutz zu stehen. Die im §. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§. 3.

Als de facto Unterthanen können den Norddeutschen Schutz erhalten:

1) Personen, welche einem der zu dem Bunde gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2) Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3) die Dragomans, Kawassen, Jasakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaft und der Consular-Behörden;
4) Familien der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§. 4.

Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

§. 5.

In jedem Consularamte ist über sämmtliche, dauernd in dem Consularbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniß (Matrikel) nach dem Formular Anlage A zu führen. A.

§. 6.

Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Consularbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§. 7.

Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisations-Urkunden 2c.) dem Consul zu übergeben, beziehungsweise in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fern zu halten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

Digitized by Google

§. 8.

Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Consul nach dem Formular Anlage B für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr. B.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Consularbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§. 9.

Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, beziehungsweise Väter wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§. 10.

Bundesangehörige, welche in dem Consulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen localer Verhältnisse zu gestatten.

§. 11.

Den Vorschriften der §§. 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Curatoren) Genüge zu leisten.

§. 12.

Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Curator) bestellt ist, so ist der Consul in Bezug auf die Bundesangehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, daß im Interesse derselben den Vorschriften der §§. 7 und 10 Genüge geschehe.

§. 13.

Die im §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des Bundesgesandten zu Konstantinopel in den Schutz aufgenommen werden.

Digitized by Google

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Consul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an den Gesandten zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§. 14.

Die im §. 3 Nr. 3 genannten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den Norddeutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie Seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§. 15.

Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Gesandtschaft und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§. 16.

Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Documente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§. 17.

Personen, welche nicht Bundesangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Localbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniß dauert, in den Norddeutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, daß sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§. 18.

Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1) durch den Tod des Schutzgenossen,
2) durch Uebertritt desselben zum Islam,
3) durch Verlassen des Consularbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine blos vorübergehende sein soll;
4) bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung an einen nicht zum Schutzverbande gehörigen Ehemann;

Digitized by Google

5) für die im §. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach §. 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6) für die im §. 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer consularischen Behörde ihres Landes;
7) für die im §. 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach §. 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8) für die im §. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;
9) Schutzgenossen, welche nicht Bundesangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Consul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Consuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Recurs an den Bundesgesandten in Konstantinopel zu. Bis dessen Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§. 19.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniß einer Person in Gemäßheit des §. 18 beendet ist.

§. 20.

Der Consul reicht 3 Monate nach Empfang dieser Instruction dem Gesandten zu Konstantinopel eine Abschrift der Matrikel ein.

Im Februar jeden Jahres hat der Consul dem Bundesgesandten zu Konstantinopel über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

§. 21.

Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Consulatsbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C. in deutscher C.
und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Consularbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§. 22.

Ebenso ist der Consul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen

Digitized by Google

nach den ſonſt eingezogenen Erkundigungen ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband vorausſichtlich geeignet erſcheinen.

§. 23.

Perſonen der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche nicht im Conſularbezirk wohnen oder ſich aufhalten, können dennoch ihre im Conſulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Conſuls ſelbſt oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, ſowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzſcheinen finden in dieſem Falle nicht Statt.

Der Conſul hat in jedem einzelnen Falle über die Zuläſſigkeit des verlangten Schutzes zu entſcheiden.

Berlin, den . . . . . 1868.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

Anlage A.

Matrikel

der Schutzgenossen

des

General-Consulats
Consulats
Vice-Consulats } des Norddeutschen Bundes

zu

.....

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Geburtszeit.	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staats-Angehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung.

Digitized by Google

Angabe der			Tag der Eintragung.	Tag der Ertheilung des Schutzscheines.	Tag der Erneuerung des Schutzscheines.	Tag der Löschung.	Veranlassung der Löschung.	Bemerkungen.
Eltern.	Ehegatten.	Kinder.						

Digitized by Google

Anlage B.

(Wappen.)

№

General-Consulat
Consulat
Vice-Consulat
} des Norddeutschen Bundes.

Schutzschein.

Signalement.	Der
Alter	
Statur	
Haar	gebürtig aus
Stirn	
Augenbrauen	
Augen	wohnhaft zu
Nase	
Mund	
Bart	ist in der Matrikel des General-Consulats (Consulats,
Kinn	Vice-Consulats) des Norddeutschen Bundes als Schutz-
Gesichtsfarbe	genosse eingetragen.
Besondere Kennzeichen	Zu Urkund dessen ist ihm der gegenwärtige Schutz-
	schein, gültig bis zum 18
	ertheilt worden.

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der General-Consul
Der Consul
Der Vice-Consul
} des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Anlage C.

(Wappen.)

General-Consulat
Consulat
Vice-Consulat
} des Norddeutschen Bundes.

Vorläufiger Schutzschein,

gültig bis zum

für

Vor- und Zuname:
Stand und Gewerbe:
Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der General-Consul
Der Consul
Der Vice-Consul
} des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft eine Declaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruction Vom 26. März 1868. — Vom 16. Februar 1869.

Mittelst des nachstehenden Abdruckes bringen wir hierdurch die unter Nr. 14 des Königlich Preußischen Armee-Verordnungs-Blattes vom 30. Januar 1869 enthaltene Declaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 16. Februar 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

Nr. 14.

Betrifft eine Declaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Da die Vorschrift im §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des §. 154 durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. v. Bismarck.

Der Kriegsminister.
gez. v. Roon.

Ausgegeben mit Nr. 36 des „Deutschen" am 25. März 1869.

Digitized by Google

Nr. 6.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Seitens des Bundesraths der Schweiz verfügten Wegfall des Bezugs von Transitzöllen längs der Grenze des deutschen Zollvereins. — Vom 20. Februar 1869.

Nach einer Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath der Schweiz die Verfügung getroffen, daß der Bezug von Transitzöllen, welcher an der Französischen, Italienischen und Oesterreichischen Grenze in Folge abgeschlossener Verträge wegfällt, auch längs der Grenze des deutschen Zollvereins in Wegfall kommen soll, daß jedoch behufs Handhabung der wünschenswerthen Controle fortan für jede Durchfuhrsabfertigung eine Certificatsgebühr von 5 Centimes erhoben wird mit der Maßgabe, daß da, wo der bisherige Transitzoll weniger, als 5 Centimes betrug, auch diese Certificatsgebühr nicht zu entrichten ist.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 20. Februar 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die zollfreie Zulassung von eingangszollpflichtigen Gegenständen, welche als Muster oder Proben dienen und von Britischen Handelsreisenden in den Zollverein oder von Handelsreisenden der Zollvereinsstaaten in Großbritannien eingeführt werden. Vom 15. April 1869.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer auf Grund eines Beschlusses des Zollvereins-Bundesrathes unter dem 1. d. M. vollzogenen Declaration eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Proben dienen und von Britischen Handelsreisenden in den Zollverein oder von Handelsreisenden der Zollvereinsstaaten in Großbritannien eingeführt werden, unter denselben Förmlichkeiten zollfrei zugelassen werden sollen, welche in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 27 und unter I. D. des Schlußprotocolls dazu (Seite 65 und 123 der Gesetz-Sammlung von 1865) vereinbart worden sind.

Sondershausen, den 15. April 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 76 des „Deutschen“ am 26. Juni 1869.

Digitized by Google

Nr. 8.

Ministerial-Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, sowie die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier an den Grenzen zwischen dem Norddeutschen Bundesgebiete und Hessen betreffend. — Vom 19. Juni 1869.

In Folge des Gesetzes vom 26. Mai d. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (Seite 319 des Bundesgesetzblattes), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Staaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabricaten vom 1. Juli 1869 ab einzustellen. Diese, bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesene, Uebergangsabgabe wird demnach in dem Bereiche des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Tage zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabricaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 der Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen (Bundesgesetzblatt Seite 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzblatt Seite 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Mit demselben Termine soll nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten. Es hört demnach und nach Artikel 9 des vorbezeichneten Vertrages von dem genannten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf den Gesetzesnachtrag vom 15. Juli 1867, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend (Gesetz-Samml. Seite 211), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Verkehr mit dem Bezirke des Großherzoglichen Vordergerichts Ostheim, ebenso wie mit dem Herzoglich S. Amte Königsberg, welche hinsichtlich der indirecten Steuern mit dem Königreiche Bayern im Verbande stehen, in den vorstehend bezeichneten Beziehungen, wie der Verkehr mit dem Königlich Bayerischen Gebiete, zu behandeln ist.

Sondershausen, den 19. Juni 1869.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Digitized by Google

Nr. 9.

Bekanntmachung, einen Nachtrag zum Statut des Arnstädter Salinenvereins betreffend. — Vom 2. Juni d. J.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hiermit den von der Generalversammlung des Salinenvereins zu Arnstadt am 26. April d. J. beschlossenen, nachstehend unter A. enthaltenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Gesellschaftsstatut vom 12. Juli 1849 Unsere nach §. 21 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 erforderliche landesherrliche Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 27. Mai 1869.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

gez. v. Keyser.

A.

Die General-Versammlung des Arnstädter Salinenvereins beschließt zur Abänderung und Ergänzung des Gesellschafts-Statuts vom 12. Juli 1849 — höchstlandesherrlich genehmigt unter dem 22. August 1849 — unter Vorbehalt höchstlandesherrlicher Genehmigung was folgt:

I.

Die §§. 7, 17, 18, 19, 23—26, 30—33 des Statuts vom $\frac{\text{12. Juli}}{\text{22. August}}$ 1849 werden außer Kraft gesetzt und an deren Stelle treten nachstehende Bestimmungen.

II.

Die statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen werden als gehörig bewirkt erachtet, wenn sie künftig in dem zu Arnstadt erscheinenden Nachrichtsblatt und in der Berliner Börsenzeitung erlassen sind.

III.

Der Arnstädter Salinenverein wird durch das Directorium desselben vertreten, welches aus drei Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung der Actionäre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden.

Das Amt der Mitglieder des Directorii dauert sechs Jahre von Anfang des auf deren Wahl folgenden Kalenderjahres an, sofern nicht durch früheren Abgang eines oder mehrerer Mitglieder des älteren Directorii ein früherer Eintritt des neuen Mitgliedes erforderlich ist.

Das Directorium hat den Salinenverein als dessen Vorstand gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten und die Firma desselben: „Arnstädter Salinenverein" zu zeichnen, und die

Digitized by Google

Gesellschaft wird durch die vom Directorium mit dritten Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Jedes einzelne Mitglied des Directorii ist die Firma zu zeichnen berechtigt.

Urkunden über Wechselverbindlichkeiten und Darlehnsaufnahme sind von mindestens zwei Mitgliedern des Directoriums zu zeichnen.

Den Vorsitz im Directorium führt dasjenige Mitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Ihm liegt die Leitung und Besorgung der Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung nach Außen zunächst ob; das zweite Mitglied ist bei Verhinderung desselben dessen Stellvertreter und das dritte Mitglied hat die Casse-, Buch- und Rechnungsführung.

Sämmtliche drei Mitglieder sind befugt und verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen und zu controliren, und wo es sich um Feststellung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze, insbesondere um Feststellung der regelmäßigen Verkaufspreise für Fabricate, Uebernahme dauernder oder außergewöhnlicher Verbindlichkeiten handelt, haben sie nach gemeinschaftlicher Berathung und Stimmenmehrheit zu verfahren.

Im Uebrigen ist das Directorium der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, welche durch das Gesellschaftsstatut und dessen Nachträge oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

IV.

Dem Directorium steht zur Seite der Verwaltungsrath, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsraths muß in Arnstadt wohnhaft sein.

Alljährlich scheiden vier Mitglieder je nach dem Eintrittsalter aus und werden durch Neuwahlen ergänzt, die von der General-Versammlung der Actionäre des Vereins nach einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen werden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu eintretenden Mitglieder findet mit dem Beginn des auf deren Wahl folgenden Kalenderjahres Statt.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrath ist befugt und verpflichtet,

a. vom Directorium über dessen Amtshandlungen und Geschäftsführung Auskunft zu verlangen und seine Erinnerungen zu stellen,
b. Revision der Casse und der Geschäftsführung, der Magazin- und Materialien-Bestände, überhaupt des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Vereins vorzunehmen,
c. die Rechnungen zu erinnern,
d. General-Versammlungen für *außerordentliche* Fälle zu beantragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben für ihre Mühewaltungen keine Vergütung, sondern nur den Ersatz baarer Auslagen zu beanspruchen.

Digitized by Google

V.

Ueber nachverzeichnete Angelegenheiten hat der Salinenrath zu beschließen, welcher aus dem Directorium und dem Verwaltungsrath zusammengesetzt ist, nämlich über,

a. Aufnahme von Anleihen,
b. Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum,
c. Anstellung der Betriebsbeamten und Entlassung derselben,
d. Einberufung von Generalversammlungen,
e. Feststellung der Gehälter und Tantiemen für die Mitglieder des Directoriums und für den Betriebsbeamten,
f. Feststellung der an die Actionäre auszuzahlenden Gewinnantheile.

Im Uebrigen ist das Directorium befugt, auch noch andere Angelegenheiten des Vereins, soweit solche nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung des Vereins vorbehalten sind, dem Salinenrath zur Beschlußfassung vorzulegen.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Salinenraths führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths; er hat die Versammlungen durch schriftliche Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Angabe der zur Berathung vorliegenden Gegenstände anzusetzen und die Verhandlungen zu leiten.

VI.

Gültige Beschlüsse des Salinenraths und des Verwaltungsraths können nur dann gefaßt werden, wenn zwei Dritttheile seiner Mitglieder anwesend sind; nur wenn dieselben zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind, kann von den Erschienenen ohne Rücksicht auf deren Anzahl Beschluß gefaßt werden; bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Salinenraths und des Verwaltungsraths wird Protocoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern und dem Protocollführer zu unterzeichnen ist. Letzterer wird vom Salinenrath resp. Verwaltungsrath erwählt, ohne daß derselbe für diese Wahl auf die Mitglieder des Vereins beschränkt ist.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths ist verpflichtet, eine Sitzung des Verwaltungsraths resp. Salinenraths zu berufen, wenn solche von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsresp. Salinenraths schriftlich beantragt wird.

VII.

Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Directoriums wird bis zum 31. December 1870, diejenige der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrathes bis dahin verlängert, wo nach den Bestimmungen dieses Statutnachtrags der regelmäßige Wechsel derselben Statt zu finden hat.

VIII.

Vorstehende Bestimmungen erlangen ihre Gültigkeit, sobald als sie die vorbehaltene höchstlandesherrliche Genehmigung erhalten haben.

Digitized by Google

Vorstehender Statutnachtrag nebst der höchstlandesherrlichen Genehmigungsurkunde dazu wird hiermit in Gemäßheit des §. 21 unter 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 30. Mai 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 2. Juni 1869.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Keyser.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 10.

Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 23. Juni 1868, das bei den Gymnasien und Realschulen zu zahlende Eintritts- und Schulgeld und die Zeugnißgebühren betreffend. — Vom 27. Juni 1869.

Nachdem bei der hiesigen Realschule eine siebente Classe errichtet worden ist, verordnen wir auf Grund höchster Ermächtigung:

An Schulgeld werden in der Septima der hiesigen Realschule jährlich acht Thaler entrichtet, und alle anderweitigen Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juni 1868 finden auch auf diese Classe ihre respective Anwendung.

Sondershausen, den 27. Juni 1869.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Nr. 11.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den mit dem 1. Julius d. J. eintretenden Anschluß eines Theils der Preußischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburger Voigtei Moorwärder an den Zollverein. Vom 28. Juni 1869.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins (Bundesgesetzblatt S. 91) beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der inneren indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Königl. Preußischen Provinzial-Steuer-Director zu

Ausgegeben mit Nr. 80 des „Deutschen“ am 5. Juli 1869.

Digitized by Google

Hannover unter der oberen Leitung des Königl. Preußischen Finanzministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht statt.

Sondershausen, den 28. Juni 1869.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Nr. 12.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die zollfreie Zulassung von eingangspflichtigen Gegenständen, welche als Muster und Proben dienen und von Hamburgischen, Altonaer und Wandsbecker Handelsreisenden in den Zollverein, oder von Zollvereinsländischen Handelsreisenden nach Hamburg, Altona und Wandsbeck eingeführt werden, sowie die Ausdehnung dieser Vergünstigung auf den Verkehr zwischen dem Zollvereinsgebiete und sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Vereinsstaaten gehörigen, in den Zollverein nicht eingeschlossenen Gebietstheilen. — Vom 30. Juni 1869.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund von Beschlüssen des Bundesraths des deutschen Zollvereins auf eingangspflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Proben dienen und von Hamburgischen Handelsreisenden oder von Handelsreisenden aus den nicht in die Zollgrenze hereingezogenen Plätzen Altona und Wandsbeck in den Zollverein oder von Zollvereinsländischen Handelsreisenden nach Hamburg, Altona und Wandsbeck eingeführt werden, diejenige Behandlung Anwendung findet, welche in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, Artikel 27 und unter I. D. des Schlußprotocolls dazu (Seite 65 und 123 der Gesetzsammlung von 1865) vereinbart worden ist und daß diese für den Verkehr mit Hamburg, Altona und Wandsbeck zugestandene Vergünstigung jetzt auch auf den Verkehr zwischen dem Zollvereinsgebiete und sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Vereinsstaaten gehörigen, in den Zollverein nicht eingeschlossenen Gebietstheilen ausgedehnt worden ist.

Sondershausen, den 30. Juni 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 13.

Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung der Telegraphen-Ordnung betreffend. — Vom 30. Juni 1869.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar c. Nr. 3 der diesjährigen Gesetzsammlung bringen wir in Nachstehendem eine Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 13. d. M., die Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 30. Juni 1869.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Keyser.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Ausgegeben mit Nr. 84 des „Deutschen“ am 15. Juli 1869.

Digitized by Google

Um nun dem correſpondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, ſich eine correcte Uebermittelung ſeiner Depeſche, — ſo weit es thunlich und nöthig iſt, — zu ſichern, ſoll vom 1. Juli c. an **verſuchsweiſe** im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie ſolches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt iſt und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depeſche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutſchen Telegraphen-Gebietes gerichtet iſt, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile ſeiner Depeſche beſchränken kann, ohne verpflichtet zu ſein, gleich das **Doppelte** der Geſammt-Taxe zu bezahlen.

Zu dieſem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln ſtehenden Buchſtaben oder Buchſtaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweiſe für nothwendig hält, damit die Depeſche ihren Zweck erfüllen könne, zu **unterſtreichen**. Jedes **unterſtrichene** Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Beſtimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, **doppelt** gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung reſp. Aufnahme der Depeſche betheiligten Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein ſolches unterſtrichenes Wort ꝛc. **entſtellt** in die Hände des Adreſſaten, ſo daß die Depeſche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, ſo werden dem Aufgeber auf desfallſige rechtzeitige Reclamation die für die Depeſche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verſtümmelung **nicht unterſtrichener** Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeſchen werden fortan die Gebühren nicht zurückerſtattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage:

Delbrück.

Nr. 14.

Miniſterial-Verordnung, das Verfahren mit Viehcadavern betreffend. — Vom 30. Juni 1869.

Auf Grund des Geſetzes vom 29. März 1854 verordnen wir hiermit, was folgt:

§. 1.

Cadaver von ſeit länger als 24 Stunden gefallenem oder getödtetem Vieh, wie auch Theile davon dürfen hinſichtlich der Wahl des Ortes und der Behandlungsweiſe nur dergeſtalt aufgelagert, aufgehängt oder ſonſtwie aufbewahrt oder zu nutzbaren Zwecken zubereitet werden, daß nicht durch Verunreinigung oder Verweſungsgeruch und ſchädliche Ausdünſtungen oder ekelerregenden Anblick Andere in ihren Wohnungen oder auf gangbaren Wegen und Plätzen beläſtigt werden.

Für gewerbsmäßig betriebene Cauillereien insbeſondere müſſen dieſe Aufbewahrungsorte mindeſtens 1000 Preußiſche Fuß weit von Wohnplätzen und allgemeinen Verkehrswegen ent-

Digitized by Google

fernt sein. Diese Vorschrift soll jedoch, sofern eine Cavillerei eine geeignete Oertlichkeit von der angegebenen Entfernung noch nicht besitzt, für diese erst mit dem 1. Juli 1870 in Kraft treten.

Auf das Schlächterei- und Gerberei-Gewerbe, wie auch auf das Trocknen und Zubereiten der Felle, Haare und Gehörne von Thieren, welche nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, haben obige Bestimmungen keinen Bezug.

§. 2.

Vieh-Cadaver, wie auch Theile davon dürfen (vorbehältlich der zu Gunsten des Gerbereigewerbes statthaften Ausnahmen) nicht in stehende oder fließende Gewässer geworfen und nur an solchen Orten verscharrt werden, welche allgemein mit polizeilicher Genehmigung für diesen Zweck bestimmt, oder mindestens 1000 Preußische Fuß weit von Brunnen, Quellen und fließenden Gewässern entfernt sind.

Die Eingrabung muß auch so tief geschehen, daß alle Cadavertheile mindestens 3 Fuß, sofern aber das Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war und diesfalls nicht ein Mehres vorgeschrieben ist oder polizeilich besonders angeordnet wird, mindestens 5 Fuß hoch mit Erde bedeckt sind.

§. 3.

Der Transport von Vieh-Cadavern muß mit möglichster Vermeidung bewohnter Ortschaften und dergestalt bewirkt werden, daß der Cadaver während des Transports bedeckt ist und Verunreinigung der passirten Straßen und Wege durch Blut u. s. w. verhütet wird.

§. 4.

Der Cadaver eines mit Milzbrand oder Tollkrankheit behaftet gewesenen Thieres darf nicht abgeledert, sondern muß mit Haut und Haar, nachdem erstere mehrfach kreuzweise durchschnitten und der Cadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet worden ist, so tief vergraben werden, daß alle Cadavertheile mindestens 6 Fuß hoch mit Erde bedeckt sind.

§. 5.

Zuwiderhandlungen, bezugsweise Unterlassungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, — vorbehältlich der zur Beseitigung der vorliegenden Ordnungswidrigkeit im einzelnen Falle erforderlich scheinenden polizeilichen Zwangsmaßregeln, — mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

§. 6.

In Ansehung der Rinderpest und der Maßregeln gegen dieselbe bewendet es überall bei der Verordnung vom 21. Mai 1867.

Sondershausen, den 30. Juni 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

v. Keyser.

Digitized by Google

Nr. 15.

Ministerial-Verordnung betreffend die Ausstellung von Todtenscheinen, Geburtsscheinen und s. g. Ehezeugnissen in Bezug auf Angehörige der Thüringischen Staaten. — Vom 8. Juli 1869.

In Folge einer mit den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie getroffenen Vereinbarung verordnen wir hierdurch:

§. 1.

Todtenscheine über das Ableben von Ausländern im Fürstenthume und Geburtsscheine für von Ausländerinnen im Fürstenthume geborene Kinder, die von den Pfarrämtern des Landes und bezugsweise von dem Rabbiner der Synagogengemeinde auf Grund unserer Verordnungen vom 26. Januar 1858 (Gesetzsammlung p. 1858 S. 45) und vom 23. December desselben Jahres (Gesetzsammlung p. 1859 S. 1) zur Weiterbeförderung in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge auszufertigen sind, ingleichen die in Gemäßheit der Verordnung der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen vom 18. December 1853 (Gesetzsammlung p. 1853 S. 283) ausländischen Pfarrämtern über erfolgte Trauungen zu machenden Anzeigen (s. g. Ehezeugnisse) werden, wenn sie Angehörige der Eingangs erwähnten Staaten betreffen, nicht mehr in der durch die bezeichneten Verordnungen vorgeschriebenen Weise an die Ortspolizeibehörden, bezugsweise direct an das ausländische Pfarramt von dem Aussteller abgegeben, sondern diesfalls vielmehr von den Pfarrämtern bezugsweise dem Rabbiner der Synagogengemeinde ohne vorherige Abgabe an die Ortspolizeibehörde und ohne landräthliche Attestirung resp. Einsendung an das Fürstl. Ministerium unmittelbar an die Bezirksbehörde desjenigen Landestheiles der bezüglichen Staaten, in welchem die betreffende Person heimathsberechtigt ist, eingesendet.

§. 2.

Als solche Bezirksbehörden gelten:

1) für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach
die großherzoglichen Bezirks-Directoren zu Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O.,
2) für das Herzogthum Sachsen-Meiningen
die Verwaltungsämter zu Salzungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld und Camburg, bezüglich der Residenzstadt Meiningen deren Polizeidirection,
3) für das Herzogthum Altenburg
die unteren Gerichtsbehörden und zwar:
das Stadtgericht zu Altenburg, die Gerichtsämter I und II zu Altenburg, die Gerichtsämter zu Lucka, Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla, das Gericht zu Meuselwitz,
4) für das Herzogthum Sachsen-Coburg
das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt Königsberg und bezüglich der Städte Coburg, Neustadt und Rodach die Magistrate daselbst,

Digitized by Google

5) für das Herzogthum Sachsen-Gotha
die Landrathsämter zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die Justizämter zu Nazza und Volkenroda und bezüglich der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Stadträthe daselbst,
6) für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
die Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen,
7) für das Fürstenthum Reuß älterer Linie
für die Städte Greiz und Zeulenroda die betreffenden Stadträthe, für die übrigen Ortschaften der Herrschaft Greiz das Landrathsamt in Greiz und für die Ortschaften der Herrschaft Burgk das Justizamt daselbst und
8) für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
die Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Ebersdorf, die Stadträthe zu Gera und Lobenstein und der Stadtgemeindevorstand in Schleiz.

§. 3.

In dem hiesigen Fürstenthume gelten die Fürstl. Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren als diejenigen Behörden, welche die fraglichen Scheine von den Pfarrämtern der bezeichneten Staaten, bezugsweise von den übrigen in demselben zur Ausstellung berufenen Stellen entgegenzunehmen und an das betheiligte Pfaramt ihres Bezirks, resp. an den Rabbiner in Sondershausen abzugeben haben.

Hinsichtlich der Todtenscheine ist hierbei das Verfahren einzuhalten, daß der Schein von dem Fürstl. Landrathe zunächst an das betreffende Justizamt des Fürstenthums zur Kenntnißnahme und sodann von dieser Stelle an das betreffende Pfarramt resp. den Rabbiner abzugeben ist.

Sondershausen, den 8. Juli 1869.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Keyser.

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg für den Elbverkehr. — Vom 8. Juli 1869.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. November 1868 (Seite 367 der Gesetzsammlung vom Jahre 1868) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zu Hamburg errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt vom 1. Juli d. J. ab auch die Befugniß zur Zollabfertigung der elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren zugewiesen erhalten hat, und daß in Folge dessen das Hauptzollamt zu Wittenberge als Grenzeingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit tritt.

Sondershausen, den 8. Juli 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Digitized by Google

Nr. 17.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Freizügigkeit der Aerzte ꝛc. in den Thüringischen Staaten. Vom 8. Juli d. J.

Nachstehende Uebereinkunft der Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L., die Freizügigkeit der Aerzte ꝛc. betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 8. Juli 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. haben auf dem Wege schriftlicher Verhandlung die Uebereinkunft getroffen, daß die einem dieser Staaten angehörigen, in ihrem Heimathsstaate mit günstigem Erfolge von der zuständigen Stelle geprüften und zur Praxis zugelassenen Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihres Berufs, sowie zur Niederlassung in sämmtlichen vorgenannten Vereinsstaaten behufs der Ausübung der Praxis innerhalb der in ihrem Heimathsstaate ihnen eingeräumten Befugnisse unter den für den Inländer geltenden Bestimmungen berechtigt sein sollen, ohne daß indeß durch ihre Niederlassung an sich in ihren bisherigen Heimathsverhältnissen etwas geändert wird.

Hierüber ist diese Urkunde ausgefertigt und von den betheiligten Regierungen vollzogen worden.

Weimar, am 24. April 1869.
(L. S.) Großherzogl. Sächs. Staatsministerium.
v. Watzdorf.

Altenburg, den 1. Mai 1869.
(L. S.) Herzogl. Sächs. Ministerium.
Lorentz.

Gotha, am 12. Mai 1869.
(L. S.) Herzogl. Sächs. Staatsministerium.
v. Seebach.

Rudolstadt, den 29. Mai 1869.
(L. S.) Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Sondershausen, den 22. Mai 1869.
(L. S.) Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Greiz, den 8. Juni 1869.
(L. S.) Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.
Dr. H. Herrmann.

Gera, am 16. Juni 1869.
(L. S.) Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium.
Dr. F. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 18.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 26. Mai 1868 wegen Besteuerung des Tabacks. — Vom 16. Juli 1869.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend (S. 319 des Bundesgesetzblattes v. J. 1868), welches an Stelle des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Weines und der inländischen Tabacksblätter vom 4. Februar 1834, soweit sich dasselbe auf die Besteuerung der inländischen Tabacksblätter bezieht, getreten ist, wird nachstehende von dem Bundesrath des Zollvereins festgestellte

„Anweisung
zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend,

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 6 Quadratruthen Preußisch oder mehr mit Taback bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen nach Anleitung des beiliegenden Musters a. genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Obrigkeiten der tabackbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeldlich verabfolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Andern, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster b.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers, welches nach dem Muster unter c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Digitized by Google

Für jeden tabackbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelderegister für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Recapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabacksland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirk der Hebestelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Ober-Controleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Controleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Bereisung seines Bezirks um die Zeit der Tabacks-Pflanzung zu versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist, oder den Bezirkssteuer-Aufseher für einzelne Theile seines Bezirks mit dieser Bereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Ober-Controleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Tabacks-Pflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnächst dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vorzulegen, damit von ihm zu behufigen Anordnungen zu demselben Zweck gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Ober-Controleur und, wenn thunlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuer-Beamten vorzunehmen ist, wird von dem ersteren für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk die Tabacks-Pflanzungen sich befinden, daß dieselben den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabacks-Landes von dem angesetzten Termin zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten letztere dieser Aufforderung kein Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabacks-Pflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Ausspringe besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf,

Digitized by Google

wenn der Augenſchein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zuſammenhange, ſo genügt die Ausmittelung der Geſammtfläche, wenn ſie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinſtimmt.

§. 5.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundſtücks ganz unterlaſſen worden iſt (§. 10 Ziff. 1 des Geſetzes), als über ſolche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Geſetze (§. 10 Ziff. 2) Beſtrafung nach ſich ziehen, iſt ein fortlaufendes Protocoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorſteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig iſt, mit zu unterſchreiben, welches demnächſt an die Bezirks-Steuerſtellen zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingeſandt wird. Der Behufs Einleitung des Proceſſes einzureichenden Denunciation iſt ein beglaubigter Auszug aus dieſem Protocoll beizufügen.

§. 6.

Die Reviſion liegt dem Ober-Controleur und dem von ihm zugezogenen Steuerbeamten (§. 3) zunächſt ob, doch iſt dieſen dabei, ſoweit es erforderlich, die nöthige ſachverſtändige Hülfe zu geben. Die Steuerbeamten werden ſich indeß beſonders angelegen ſein laſſen, mit den Regeln für die Ausmeſſung ebener geradliniger Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden. Tag und Ergebniß der Reviſion werden in die dazu beſtimmten Spalten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7 und 8 mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Reſultat gefunden worden, beſcheinigt. Der General-Inſpector des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins hat probeweiſe Nachreviſion anzuordnen, um ſich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorſchriftsmäßiger Reviſion (§§. 3, 4) beſtätigt iſt und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet ſind.

§. 7.

Nach der Reviſion kommen die ſo vervollſtändigten Anmeldungen zur Hebeſtelle zurück, welche danach die Spalten 4 und 5 des Anmelde-Regiſters ausfüllt, die Steuerſchuld jedes Einzelnen feſtſetzt und ihn hiervon nach Muſter d. in Kenntniß ſetzt. Die Steuerzahlungen ſind demnächſt in dem Hebe-Regiſter (Muſter e.) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muſter d.) zu quittiren."

hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich wird zur Ausführung des gedachten Bundesgeſetzes in dem hieſigen Fürſtenthume weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in Artikel 17 des Vertrags wegen Errichtung des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins vom 10. Mai 1833 beſtimmte Competenz des General-Inſpectors des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins findet auch hinſichtlich der zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Fürſtl. Oberherrſchaft auf die gemeinſchaftliche Tabacksſteuer in gleicher Weiſe Anwendung, wie dieſes hinſichtlich der übrigen gemeinſchaftlichen Abgaben — mit Ausnahme zur Zeit noch der Bierſteuer — bereits der Fall iſt.

Digitized by Google

2) Hinsichtlich der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine nicht gehörigen Fürstl. Unterherrschaft tritt das Fürstl. Ministerium, Finanzabtheilung, überall — wo in der vorstehend bekannt gemachten Verordnung der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins genannt ist — an die Stelle des letzteren mit den diesem zugewiesenen Amtsbefugnissen.

3) Die Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 4. Februar 1834 in Bezug auf die Besteuerung der inländischen Tabacksblätter im Fürstenthume vom 1. Juli 1834 tritt außer Anwendung.

Sondershausen, den 16. Juli 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Bley i. V.

Digitized by Google

Muſter a.
(§. 1.)

Steuer-Hebebezirk N. N.

Anmeldung

der Grundſtücke, welche mit Taback bepflanzt ſind.

Angabe.					Reviſion.			
1. Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Taback baut.	2. Inhaber der Grundſtücke, auf welchen der Taback gebaut wird.	3. Lage der Grundſtücke.	4. Angemeldete Größe der Grundſtücke. Mrg. | □-R.		5. Tag der Reviſion.	6. Bei der Reviſion befundene Größe. Mrg. | □-R.		7. 8. Eigenhändige Namensunterſchrift des Steuer- | Gemeinde-Beamten, welcher von der Größe des Grundſtücks Ueberzeugung gewonnen hat.
.....								
.....								
*) In deſſen Auftrage angegeben von								
.....								
*) welches beſcheinigt								
der Gemeinde-Vorſteher:								
.....								

Abgegeben, den ten 18 . .

In das Hebe-Regiſter eingetragen unter Nr. . . . .

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

*) Dieſe Worte ſind zu durchſtreichen, wenn der, welcher den Taback baut, ſelbſt die ſchriftliche Anmeldung macht.

Digitized by Google

Muſter b.
(§. 1.)

Beſcheinigung.

Anmelde-Regiſter Nr. ....

Der _____

zu _____

hat heute angemeldet _____

_____ Q.-Ruthen Land mit Taback bepflanzt zu haben.

den ten 18 ....

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Digitized by Google

Muſter c.

Anmelde-Regiſter

für die

Tabacks-Steuer des Erntejahres 18...

der

Hebeſtelle zu .....

und zwar für die Ortſchaften:

Geführt von N. N.

(Amts-Charakter.)

Mit . . . Heften Beläge.

Geprüft den ..... ten ..... 18...

Der Ober-Controleur
N. N.

Vorſchriften für den Gebrauch.

1) Nachdem die einzelnen Hefte des Anmelde-Regiſters nach §. 2 der Anweiſung in einen Band zuſammengebunden und mit einer General-Recapitulation verſehen ſind, iſt das Regiſter mit einer von dem Ober-Controleur zu beſiegelnden Schnur zu durchziehen.
2) Das Anmelde-Regiſter muß zu jeder Zeit in Betreff der Iſt-Einnahme mit den Anſchreibungen im Einnahme-Journal übereinſtimmen, auch iſt darüber zu wachen, daß die zum Soll geſtellten Beträge rechtzeitig zur Einzahlung gelangen.
3) Zu Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres iſt das Anmelde-Regiſter abzuſchließen, die Aufrechnung der eingezahlten Beträge zu bewirken und nach Uebertragung der Summen an die General-Recapitulation der an Tabacksſteuer aufgekommene Geſammtbetrag zu ermitteln.
4) Nach dem Abſchluſſe und ſpäteſtens bis zum 10. Juli iſt das Anmeldungs-Regiſter unter Beifügung der Anmeldungen der Flurbegehungs-Protocolle und des Einnahme-Journals an den General-Inſpector zur Calculatur-Reviſion einzureichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname der Eigenthümer, Pächter oder sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird.	Der Grundstücke Größe ist: angemeldet zu		bei der Revision befunden zu		steuerpflichtig zu		Die Steuer beträgt demnach	
		Mrg.	O.-Rth.	Mrg.	O.-Rth.	Mrg.	O.-Rth.	Thlr.	Gr.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	

Digitized by Google

Davon gehen ab an Remissionen und Niederschlagungen:		Bleibt wirklicher Steuerbetrag:		Die Steuer ist eingezahlt:						Bemerkungen.
				noch im Laufe des Erntejahres			im darauf folgenden Jahre			
				am (Datum)	unter des Einnahme-Journals Nr.	mit	am (Datum)	unter des Einnahme-Journals Nr.	mit	
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.			Thlr. / Gr.			Thlr. / Gr.	
7.		8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Digitized by Google

Muſter d.

Die von dem . . . . . zu . . . . . angemeldete Fläche Tabacks-Land (Anmelde-Regiſter Nr. . . . .) iſt feſtgeſtellt zur Größe von . . . . . Morgen . . . . . □-Ruthen und trägt demnach Steuer

Thaler Silbergroſchen

Dieſe Steuer iſt gezahlt:

am	mit		Namens-Unterſchrift des Hebungsbeamten als Empfangsſchein.
	Thlr.	Sgr.	

Muſter c.
(§. 7.)

. . . . . Amt zu . . . . . .

Einnahme-Journal

der

Steuern vom inländiſchen Tabacks-Bau

für

das Erntejahr 18 . . .

(III. und IV. Quartal 18 . . . und I. und II. Quartal 18 . . .)

(Wegen der Vorſchriften für den Gebrauch ſ. die letzte Seite.)

Dieſes Journal enthält . . . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche mit dem Siegel des Unterzeichneten angeſiegelt ſind.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Name:

Charakter:

Geführt von

Name:

Charakter:

Digitized by Google

Laufende №	Der Eintragung Monat und Tag.	Des Anmelde-Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabacks-Steuer.			Am Schlusse des Erntejahres sind rückständig geblieben:				
				Name.	Wohnort.				Betrag.			Angeschrieben im Manual	
		Fol.	Nr.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fol.	Nr.

Vorschriften für den Gebrauch.

1) Das Einnahme-Journal umfaßt den Zeitraum des Erntejahres. Bis zu seinem, Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres stattfindenden Abschlusse sind die eingehenden Steuerzahlungen der Reihe nach, wie sie erfolgen, unter fortlaufender, von Eins anfangender Nummer anzuschreiben.
2) Die Einnahmen am Schlusse jeden Tages werden mit den übrigen Einnahmen an indirecten Abgaben in die Cassenbücher übernommen und es wird demnächst das Einnahme-Journal monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Quartal-Schlusse summirt. Die Summen aller 4 Quartale werden beim Abschluß des Einnahme-Journals wiederholt und aufgerechnet. Die in dieser Weise dargestellte Einnahme des Erntejahres muß mit dem Betrage in den Spalten 11 und 14 der General-Recapitulation für das abgeschlossene Anmelde-Register übereinstimmen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 19.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellten Bestimmungen über Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle. — Vom 26. Juli 1869.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, (Seite 319 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868) werden die nachstehenden, von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellten „Bestimmungen über Erlaß der Tabacks-Steuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle" mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, wo in diesen Bestimmungen der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins genannt ist, hinsichtlich der Unterherrschaft des Fürstenthums die Finanzabtheilung des unterzeichneten Ministeriums an dessen Stelle tritt.

Sondershausen, den 26. Juli 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Bley i. V.

Bestimmungen

über Erlaß der Tabacks-Steuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Gesetz vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungs-Wechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theil verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabacks-Blätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige bei

Ausgegeben mit Nr. 93 des „Deutschen" am 5. August 1869.

Digitized by Google

der Steuer-Hebestelle unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, so wird dem Tabacks-Pflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Controleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacks-Ernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabacks-Pflanzer in einer Feldflur mit Tabac bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theil die Steuer im ersten Fall ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabacks-Pflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchs oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacks-Staude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabacks-Gewinn bei dem Tabacks-Pflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Fall zu zwei Dritttheilen, im letzteren Fall ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Näße begründen, abgesehen von dem §. 1 gedachten Fall, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacks-Stauden oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tag der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuer-Hebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung fistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabac, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacks-Blätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Digitized by Google

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuer-Hebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuer-Behörde und zwar an beide gleichlautend, nach dem unter a. anliegenden Muster, wenn die a.
Beschädigung durch Naturereignisse, und nach dem unter b. anliegenden Muster, wenn solche b.
durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§. 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Controleur des Bezirks von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 a. gedachten Fall so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Thaler anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung und sind andre Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacks-Land in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derselben betroffen, so wählt der Ober-Controleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Controleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2 oder §. 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Controleur ihr Gutachten darüber zu Protocoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabacks-Pflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Controle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

Digitized by Google

§. 7.

Der Ober-Controleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protocoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungs-Ergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protocoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Controleurs anzuschließen. In diesem Fall bleiben die Spalten 4 b. c. und 5 bis 8 der Nachweisung c. (§. 8) unausgefüllt, während in der Spalte 9 auf das Protocoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungs-Ergebnissen unter 10 Procent, so genügt die protocollarische Einigung des Ober-Controleurs mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protocolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Ober-Controleur über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Be-
c. schädigungen an Tabacks-Feldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster c. und bei
d. Brandschäden nach dem Muster d. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an die Bezirks-Steuerstelle abgegeben. Diese prüft die Sache und berichtet, wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an den General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, welcher, wenn er gegen die Festsetzung des Erlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt und die Bezirks-Steuerstelle anweist, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabacks-Steuer-Register sowohl, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Digitized by Google

Muſter a.
(§. 5.)

Steuerſtelle N. N.

Nachweiſung

über

die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereigniſſe entſtandenen Beſchädigungen an Tabacks-Feldern.

Laufende №	Des beſchädigten Tabacks-Pflanzers: № im Anmelde-Regiſter.	Des beſchädigten Tabacks-Pflanzers: Vor- und Zunamen.	Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Taback beſtanzten Grundſtücke beträgt: Mrg.	Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Taback beſtanzten Grundſtücke beträgt: □.-Rth.	Der beſchädigten Grundſtücke: Lage.	Der beſchädigten Grundſtücke: Größe: Mrg.	Der beſchädigten Grundſtücke: Größe: □.-Rth.	Der Verluſt an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beſchädigten, mehr als die Hälfte von: Mrg.	Der Verluſt an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beſchädigten, mehr als die Hälfte von: □.-Rth.	Der Verluſt an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beſchädigten, mehr als drei Viertheile von: Mrg.	Der Verluſt an der Ernte beträgt, nach eigener Angabe des Beſchädigten, mehr als drei Viertheile von: □.-Rth.	Urſache und Tag der Beſchädigung.	Bemerkungen.

Abgegeben, den

Unterſchrift des Ausſtellers.

Digitized by Google

Muſter b.
(§. 5.)

Nach-

über

in der Gemeinde N. N. durch Feuersbrunſt

Laufende №	№ des Anmelde-Regiſters.	Vor- und Zunamen des Tabacks-Pflanzers.	Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Taback bepflanzten Grundſtücke. Morgen.	O.-Ruthen.	Bezeichnung des Orts, wo die getrockneten Tabacks-Blätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuersbrunſt.

Digitized by Google

Steuerſtelle N. N.

weiſung

den

entſtandenen Verluſt an Tabacks-Gewinn.

Durch den Brand iſt der Tabacks-Gewinn zerſtört bis auf Ctr.	Pfd.	Zuſtand der übrig gebliebenen Blätter.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Muster c.
(§. 8.)

Nach-

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten

1.	2.		3.	4.								
	Des beschädigten Tabacks-Pflanzers		Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt	Davon beträgt der Verlust an								
				a. nach eigener Angabe des Beschädigten				b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen.				
Laufende №	№ im Amtsdistr. Register.	Vor- Zu- Namen.		mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheile von		№ der Beilage.	mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheile von		№ der Beilage.
			Mrg. Q.-Rth.	Mrg.	Q.-Rth.	Mrg.	Q.-Rth.		Mrg.	Q.-Rth.	Mrg.	Q.-Rth.	

Ort und Datum.

Unterschrift des Ober-Controleurs oder Steuereinnehmers.

Digitized by Google

weiſung

Tabacks-Steuer-Nachlaſſes wegen erlittener Beſchädigung durch Naturereigniſſe.

der Ernte:				5.	6.	7.			8.	9.
c. nach dem Gutachten des Ober-Controleurs und der Obrigkeit				Urſache und Tag der Beſchädigung.	Die ganze Steuer beträgt von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundſtücken nach den Anmelde-Regiſtern	Davon fallen aus für die beſchädigten Flächen unter Rubrik 4 c. und zwar:			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheile von				a. zu zwei Drittel der Steuer.	b. zur ganzen Steuer.	c. zuſammen		
Mrg.	□-Rth.	Mrg.	□-Rth.	Ob der Beſitzer	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	

Digitized by Google

Muſter d.
(§. 8.)

Steuerſtelle N. N.

Nachweiſung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabacks-Steuer-Nachlaſſes wegen erlittener Beſchädigung durch Feuersbrunſt.

Digitized by Google

Laufende №	№ im Anmelde-Register.	Des beschädigten Tabacks-Pflanzers: Vor-	Des beschädigten Tabacks-Pflanzers: Zu-	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt: Mrg.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt: O.-Rth	Tag der Feuers-brunst.	Nach der Angabe des Beschädigten: ist der Gewinn an Tabacks-Blättern verbrannt bis auf: Ctr.	Nach der Angabe des Beschädigten: ist der Gewinn an Tabacks-Blättern verbrannt bis auf: Pfd.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	№ der Beläge.
		Namen.								

Ort und Datum.

Unterschrift des Ober-Controleurs oder Steuereinnehmers.

Digitized by Google

Nach der Ermittelung				Die ganze Steuer von den unter Rubrik 5 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Anmelde-Register.	Davon fallen aus			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkungen.
sind an Tabacks-Blättern übrig geblieben. Ctr. Pfd.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	ist der Gewinn an Tabacks-Blättern zerfällt zu mehr als ½ oder mehr als ¾	der Beilage.	Thlr. Sgr.	zu zwei Drittel der Steuer. Thlr. Sgr.	zur ganzen Steuer. Thlr. Sgr.	zusammen. Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	

Digitized by Google

Nr. 20.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins. — Vom 30. Juli 1869.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres (Seite 37 der Gesetz-Sammlung) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Königlich Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli d. J. an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr eingetreten ist.

Sondershausen, den 30. Juli 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 21.

Gesetz, betreffend die Verlegung des Sitzes der Bezirkscasse zu Ebeleben nach Sondershausen. — Vom 3. August 1869.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Julius 1857, was folgt:

Die zu Ebeleben ihren Sitz habende, für den Ebeleber Bezirk bestehende Bezirkscasse hat vom 3. September d. J. ab ihren Sitz in der Stadt Sondershausen.

Das Ministerium ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 3. August 1869.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

Bley.

Nr. 22.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1869, betreffend die Verlegung des Sitzes der Bezirkscasse zu Ebeleben nach Sondershausen. — Vom 4. August 1869.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. d. Mts., betreffend die Verlegung des Sitzes der Bezirkscasse zu Ebeleben nach Sondershausen, verordnen wir, was folgt:

§. 1.

Vom dritten September d. J. ab führt die für den Ebeleber Bezirk bestehende und mit dem gedachten Tage in Sondershausen ihren Sitz habende Bezirkscasse den Namen:

„Fürstlich Schwarzburgische Bezirkscasse für den Ebeleber Bezirk".

Ausgegeben mit Nr. 94 des „Deutschen" am 7. August 1869.

Digitized by Google

§. 2.

Nachdem dieſe Caſſe ihren Sitz in Sondershauſen genommen haben wird, wird ein Beamter derſelben von Zeit zu Zeit an beſtimmten, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Tagen in Ebeleben anweſend ſein, um daſelbſt Zahlungen in Empfang zu nehmen und zu leiſten.

Sondershauſen, den 4. Auguſt 1869.

(L. S.) **Fürſtl. Schwarzb. Miniſterium.**
Bley i. V.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 23.

Ministerialverordnung, die Feststellung der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in dem Fürstenthume gebräuchlichen Landesmaaße und Gewichte in die neuen der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 betreffend. — Vom 21. August 1869.

Behufs Feststellung der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in dem Fürstenthume gebräuchlichen Landesmaaße und Gewichte in die neuen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 verordnen wir hierdurch mit Bezug auf Alinea 2 des Artikels 21 dieser Maaß- und Gewichtsordnung Folgendes:

§. 1.

Für die Umrechnung der Längenmaaße ist von den nachstehenden Feststellungen auszugehen:

1) die Preußische oder Rheinländische Ruthe enthält 12 Preußische oder Rheinländische Fuß à 12 Zoll á 12 Linien (Werk- oder Baufuß), der Fuß = 139,13 Pariser Linien. (Die als Längenmaaß der Landesvermessung gebräuchliche Ruthe hat gleiche Länge mit der unter 1 erwähnten Ruthe in decimaler Eintheilung, 10 Fuß á 10 Zoll á 10 Linien.)

   Die Meile enthält 2000 Preußische oder Rheinländische Ruthen;

2) die Lachterlänge (§. 192 des Gesetzes über den Bergbau vom 25. Februar 1860) entspricht der doppelten Länge eines Meters (nach Artikel 1 der Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868);

3) der Leipziger Fuß, getheilt in 12 Zoll á 12 Linien, — davon abgeleitet die Leipziger Elle á 2 Fuß — enthält nach den Feststellungen des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 12. März 1858, §. 8., 0,28319 Meter oder 125,537 Pariser Linien. Dieses Größenverhältniß tritt insbesondere an die Stelle des für das Holzmaaß in den herrschaftlichen Waldungen bisher maßgebend gewesenen s. g. Leipziger Rathsfußes á $125\frac{3}{10}$ Pariser Linien;

4) der als Holzmaaß theilweise noch übliche s. g. Kalenberger Fuß enthält auf Grund der Bestimmungen des Königl. Hannöverschen Gesetzes vom 19. August 1836 gleiche

Digitized by Google

Größe mit dem Hannöverschen Fuße = 129,4844 Pariser Linien = 11½ Zoll englisch.

§. 2.

Das Flächenmaaß eines Morgens beträgt 180 Quadratruthen Preußisch (§. 1 unter 1).

§ 3.

Als bisherige Körpermaaße gelten:

1) die Schachtruthe = 144 Preußische oder Rheinländische Kubikfuß nach §. 1 unter 1 bemessen;
2) in den herrschaftlichen Forsten, nach §. 1 unter 3 bemessen,
   a. das Malter = 64 Leipziger Kubikfuß,
   b. die Klafter = 126 Leipziger Kubikfuß Feuer- und Kohlenderbhölzer bezüglich besonderer Vertragsverhältnisse zu Gewerkschaften = 144 Leipziger Kubikfuß.
   Durch diese Feststellung erleiden die hinsichtlich der Aufklafterung der Stecken, der Stärke und Länge der Wellen und dergl. bestehenden forstwirthschaftlichen Vorschriften keine Aenderung;
3) der Preußische Scheffel für die Fürstl. Unterherrschaft (Gesetz vom 6. Mai 1858 S. 72 der Ges.-Samml. pro 1858) = 3072 Preußische Kubikzolle = 16 Metzen á 192 Kubikzollen;
4) das oberherrschaftliche s. g. Arnstädter Getreidemaaß = 8192 Preußische Kubikzolle mit der in §. 2 der höchsten Verordnung vom 9. October 1851 (S. 164 der Ges.-Samml. pro 1851) vorgezeichneten Untereintheilung der Fruchtgemäße;
   Eine Preußische Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) ist = 4 Preußische Scheffel.
   Eine Preußische Tonne Leinsaat enthält 37½ Preußische Metzen;
5) die Flüssigkeitsmaaße: das Nösel, das Maaß á 2 Nösel und die Kanne á 2 Maaß oder 4 Nösel.
   Der kubische Inhalt dieser Maaße wird in seinem Verhältnisse zu dem Preußischen Quart in folgender Weise festgestellt:
   1 Pr. Quart enthält 64 Preußische Kubikzoll,
   1 Nösel = ¼ Quart = 24 Pr. Kubikzoll,
   2 Nösel = 1 Maaß = ½ Quart = 48 Pr. Kubikzoll,
   4 Nösel = 2 Maaß = 1 Kanne = 1½ Quart = 96 Pr. Kubikzoll.

Bisher vorgekommene Unterscheidungen zwischen Trockenmaaßen und Flüssigkeitsmaaßen gelten ebenso wie die Anwendung verschiedener Gemäße zum Messen gewisser Arten von Flüssigkeiten für aufgehoben.

Alle Gemäße, welche bis hierher die Stadträthe und bezugsweise die Eichungscommissionen zu polizeilichen Messungen und Prüfungen von inländischen Flüssigkeitsmaaßen benutzt haben und mit den verbezeichneten Größenverhältnissen nicht im Einklange stehen, sind nach dem Erscheinen dieser Verordnung für den Markt- und Handelsverkehr außer Gebrauch zu stellen.

Die Größe des Eimers richtet sich nach der Zahl der in ihm enthaltenen Kannen á 4 Nösel der obigen Feststellung.

Digitized by Google

Für die Größe des Eimers bilden

a. in der Fürstl. Unterherrschaft 36 Kannen und
b. in der Fürstl. Oberherrschaft 40 Kannen

die Regel.

Der in der Stadt Arnstadt gebräuchliche Eimer enthält 42 solcher Kannen.

§. 4.

Gegenüber den Artikeln 5—7 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 sind hinsichtlich des Gewichtes die Landesgesetze,

§§. 1 bis 3 des Gesetzes über Einführung des Zollgewichtes ꝛc. vom 6. Mai 1858 (S. 68 der Ges.-Samml. pro 1858)

und

das Gesetz vom 7. Januar 1868, betreffend das Medicinalgewicht,

für die Umrechnung maßgebend.

Die durch §. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1868 eingeführte Theilung des Pfundes in Gramme, Decigramme, Centigramme und Milligramme steht in gleichen Verhältnissen mit den in Artikel 6 der neuen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 normirten Gewichtseintheilungen.

§. 5.

Die nachstehenden Tabellen enthalten nach den vorstehenden Feststellungen die wechselseitigen Vergleichungen der bisherigen Landes-Maaße und Gewichte in ihrem Verhältnisse zu den künftigen Maaßen und Gewichten des Norddeutschen Bundes.

Sondershausen, den 21. August 1869.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
Bley i. V.

Digitized by Google

Tabellen,

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der Landesmaaße und Gewichte im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

(Unter bezugsweiser Berücksichtigung der offiziellen Umrechnungen für das Königreich Preußen und das Königreich Sachsen aufgestellt.)

Ein Meter, gemessen bei 0° Reaum. Temperatur, ist gleich 443,296 Pariser Linien, gemessen bei 13° Reaum.

A. Längenmaaße.

Ein Preußischer oder Rheinländischer Fuß ist gleich 139,13 Pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien;
1 Ruthe = 12 Fuß;
1 (Berliner) Elle = 25½ Zoll;
1 Meile = 2000 Ruthen.
Ein Lachter (§. 192 des Gesetzes über den Bergbau vom 25. Februar 1860) ist gleich 2 Meter.
Ein Leipziger Fuß ist gleich 125,537 Pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien;
1 (Leipziger) Elle = 2 Fuß.
Ein Kalenberger Fuß ist gleich 129,4844 Pariser Linien, gleich 11½ Zoll englisch.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien;

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Preußische Quadratruthen.

C. Körpermaaße.

Eine Schachtruthe ist gleich 144 Preußische Kubikfuß.
Ein Malter Holz in den herrschaftlichen Forsten enthält 64 Leipziger Kubikfuß.
Eine Klafter Holz in den herrschaftlichen Forsten enthält 126 Leipziger Kubikfuß, bezugsweise 144 Leipziger Kubikfuß.
Ein Preußischer Scheffel in der Fürstl. Unterherrschaft ist gleich 3072 Preußische Kubikzoll.
1 Scheffel = 16 Metzen;
1 Wispel = 24 Scheffel.
Ein Arnstädter Getreidemaaß ist gleich 8192 Preußische Kubikzoll.
1 Arnstädter Maaß = 2⅔ Preußische Scheffel;
½ „ „ = 4096 „ Kubikzoll;
⅛ „ „ = 1024 „ „

Digitized by Google

1 Arnstädter Metze = 409,6 Preuß. Kubikzoll;
½ „ „ = 204,8 „ „
¼ „ „ = 102,4 „ „
⅛ „ „ = 51,2 „ „

Im Gehrener Bezirke:

1 Metze (1/16 Maaß) = 512 Preußische Kubikzoll;
½ „ = 256 „ „
¼ „ = 128 „ „
⅛ „ = 64 „ „

Ein Preußisches Quart ist gleich 64 Preußische Kubikzoll;
Ein Nösel = ¼ Quart = 24 „ „
Ein Maaß = 2 Nösel = ½ Quart = 48 Preuß. Kubikzoll;
Eine Kanne = 4 Nösel = 1½ Quart = 96 „ „
Zwei Kannen = 3 Quart = 1 Preuß. Metze à 192 Kubikzoll;
Ein Eimer in dem unterh. Landestheile = 36 Kannen;
„ „ „ „ oberh. „ = 40 „
„ „ „ der Stadt Arnstadt = 42 „
Eine Preuß. Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Preuß. Scheffel;
„ „ „ Leinsaat = 37½ Pr. Metzen.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich ½ Kilogramm ≒ 500 Gramm;
20 Pfund = 1 Stein; 100 Pfund = 1 Centner.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent; 1 Cent = 10 Korn.

Medicinalgewicht, Gesetz vom 7. Januar 1858.

Das Pfund ist gleich 500 Gramme. Der zehnte Theil eines Grammes heißt „Decigramm", der hundertste Theil desselben „Centigramm" und der tausendste Theil desselben „Milligramm".

Digitized by Google

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.

A. Längenmaaß.

1. Preußische.

1 Fuß	=	0,31385 Meter.		1 Meter	=	3,1862 Fuß.
1 Zoll = $\frac{1}{12}$ Fuß	=	2,615 Centimeter.		1 Centimeter	=	0,3823 Zoll.
1 Linie = $\frac{1}{12}$ Zoll	=	2,18 Millimeter.		1 Millimeter	=	0,459 Linie.
1 Ruthe = 12 Fuß	=	3,7662 Meter.		1 Meter	=	0,26552 Ruthe.
1 Meile	=	7,53 5 Kilometer.		1 Kilometer	=	0,13276 Meile.
1 Meile	=	1,0043 Meilen.		1 Meile	=	0,99569 Meile.
1 Elle = 25$\frac{1}{2}$ Zoll	=	0,66694 Meter		1 Meter	=	1,4994 Ellen.

2. Königlich Sächsische.

1 Lachter	=	2 Meter.		1 Meter	=	0.5 Lachter.
1 (Leipziger) Fuß	=	0,28319 Meter.		1 Meter	=	3,5312Fß. = 42,374Zoll(zu $\frac{1}{12}$Fß.)
1 Zoll = $\frac{1}{12}$ Fuß	=	2,3599 Centimeter.		1 Centimeter	=	0,42374 Zoll (zu $\frac{1}{12}$ Fuß.)
1 Linie = $\frac{1}{12}$ Zoll	=	1,9666 Millimeter.		1 Millimeter	=	0,50849 Linien (zu $\frac{1}{12}$ Zoll.)
1 (Leipz.)Elle = 2Fuß	=	0,56638 Meter.		1 Meter	=	1,7656 Ellen.

3. Kalenberger (Hannoversche).

1 Fuß	=	0,2920 Meter.		1 Meter	=	3,4235 Fuß
1 Zoll = $\frac{1}{12}$ Fuß	=	2,434 Centimeter.		1 Centimeter	=	0,4108 Zoll.
1 Linie = $\frac{1}{12}$ Zoll	=	2,03 Millimeter.		1 Millimeter	=	0,493 Linie.

B. Flächenmaaße.

1. Preußische.

1 Quadr.-Fuß	=	0,098504 Quadr.-Meter.		1 Quadr.-Meter	=	10,152 Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	=	6,8406 Quadr. Centimeter.		1 Quadr. Centimeter	=	0,14619 Quadr.-Zoll
1 Quadr. Linie	=	4,750 Quadr.-Millimeter.		1 Quadr.-Millimeter	=	0,21051 Quadr.-Linien.
1 Quadr.-Ruthe	=	14,185 Quadr.-Meter.		1 Ar	=	7,0499 Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	=	25,532 Are.		1 Hektar	=	3,9166 Morgen.
1 Quadr.-Meile	=	5673,8 Hektare.		10000 Hektare	=	1,7625 Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	=	1,0087 Quadr.-Meilen.		1 Quadr.-Meile	=	0,99139 Quadr.-Meile.
10000 Morgen	=	0,45391 Quadr.-Meile.		1 Quadr.-Meile	=	22031 Morgen.

2. Königl. Sächsische.

1 Quadr.-Lachter	=	4 Quadr.-Meter.		1 Quadr.-Meter	=	0,25 Quadr.-Lachter.
1 Quadr.-Fuß	=	0,080197 Quadr.-Meter.		1 Quadr.-Meter	=	12,469 Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Elle	=	0,32079 Quadr.-Meter.		1 Quadr.-Meter	=	3,1173 Quadr.-Ellen.

Digitized by Google

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
3. Kalenberger (Hannov.).					
1 Quadr.-Fuß	=	0,085319 Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter.	=	11,721 Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	=	5,9250 Quadr.-Centimeter.	1 Quadr.-Centimeter	=	0,16878 Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	=	4,1146 Quadr.-Millimeter.	1 Quadr.-Millimeter	=	0,24304 Quadr.-Linien.

C. Körpermaaße.

1. Preußische.

1 Kubik-Fuß	=	0,030916 K.-Meter.	1 K.-Meter	=	32,346 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	=	17,891 K.-Centim.	1 K.-Centim.	=	0,055894 Kubik-Zoll.
1 Schachtruthe	=	4,4519 Kubik-Meter.	1 K.-Meter	=	0,22462 Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	=	2,1985 Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,45486 Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	=	4,3969 Scheffel.	1 Scheffel	=	0,22743 Tonne Salz, Kohlen.
1 Wispel	=	13,191 Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,075811 Wispel.
1 Wispel	=	26,382 Scheffel.	1 Scheffel	=	0,037905 Wispel.
1 Scheffel	=	54,961 Liter.	1 Hektoliter	=	1,8195 Scheffel.
1 Scheffel	=	1,0992 Scheffel.	1 Scheffel	=	0,90973 Scheffel.
1 Metze	=	3,4351 Liter.	1 Liter	=	0,29111 Metze.
1 Tonne Leinsaat	=	1,2939 Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,77287 Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat	=	2,5878 Scheffel.	1 Scheffel	=	0,38643 Tonne Leinsaat.
1 Quart	=	1,1450 Liter.	1 Liter	=	0,87334 Quart.
1 Quart	=	2,2901 Schoppen.	1 Schoppen	=	0,43667 Quart.

2. Königlich Sächsische.

1 Kubik-Fuß	=	0,022711 Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	=	44,032 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Elle	=	0,18169 Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	=	5,5040 Kubik-Ellen.

Holzmaaße in den herrschaftlichen Forsten

mit der Abrundung: 1 Kubik-Meter = 44 Kubik-Fuß.

1 Malter = 64 Kubik Fuß = $1\frac{5}{7}$ Kubik-Meter oder 1,45 Kubik-Meter.
1 Klafter à 126 Kubik-Fuß = $2\frac{1}{22}$ Kubik-Meter oder 2,863 Kubik-Meter.
1 Klafter à 144 Kubik-Fuß = $3\frac{3}{11}$ Kubik-Meter oder 3,27 Kubik-Meter.

3. Arnstädtisches Getreidemaaß.

1 Arnst. Maaß	=	1,46564 Hektoliter	1 Hektoliter	=	0,6823 Arnst. Maaß
1 Arnst. Maaß	=	2,93128 Scheffel.	1 Scheffel	=	0,3411 Arnst. Maaß.
½ Arnst. Maaß	=	1,46564 Scheffel.	1 Scheffel	=	0,6823 ½ Arnst. Maaß.
½ Arnst. Maaß	=	18,3205 Liter.	1 Liter	=	0,0546 ½ Arnst. Maaß.
1 Arnst. Metze	=	7,328 Liter.	1 Liter	=	0,1365 Arnst. Metze.
1 Arnst. Metze	=	14,656 Schoppen.	1 Schoppen	=	0,0683 Arnst. Metze.
1 Gehrener Metze	=	9,160 Liter.	1 Liter	=	0,1092 Gehrener Metze.
1 Gehrener Metze	=	18,320 Schoppen.	1 Schoppen	=	0,0546 Gehrener Metze.

Digitized by Google

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
4. Inländische Flüssigkeitsmaaße.					
1 Nösel	=	0,4294 Liter.	1 Liter	=	2,32891 Nösel.
1 Nösel	=	0,8588 Schoppen.	1 Schoppen	=	1,16445 Nösel.
1 Maaß	=	0,8588 Liter.	1 Liter	=	1,16445 Maaß.
1 Maaß	=	1,7175 Schoppen.	1 Schoppen	=	0,58222 Maaß.
1 Kanne	=	1,7175 Liter.	1 Liter	=	0,58222 Kanne.
1 Kanne	=	3,4350 Schoppen.	1 Schoppen	=	0,29111 Kanne.
1 Eimer à 36 K.	=	61,8300 Liter.	1 Liter	=	0,01617 Eimer à 36 K.
1 Eimer à 40 K.	=	68,7000 Liter.	1 Liter	=	0,01456 Eimer à 40 K.
1 Eimer à 42 K.	=	72,1350 Liter.	1 Liter	=	0,01386 Eimer à 42 K.
D. Gewichte.					
1 Pfund	=	0,5 Kilogramm.	1 Kilogramm	=	2 Pfund.
1 Pfund	=	500 Gramm.	1 Kilogramm	=	60 Loth
1 Loth	=	16,667 ($16\frac{2}{3}$) Gramm.	1 Gramm	=	0,6 Quentchen.
1 Quentchen	=	1,6667 ($1\frac{2}{3}$) Gramm.	1 Gramm	=	6 Cent.
1 Cent	=	1,6667 ($1\frac{2}{3}$) Decigramm.	1 Decigramm	=	6 Korn.
1 Korn	=	1,6667 ($1\frac{2}{3}$) Centigramm.	1 Centigramm	=	0,6 Korn.
1 Centner	=	50 Kilogramm.	1 Tonne	=	20 Centner.
1 Schiffslast	=	2000 Kilogramm.	1 Tonne	=	2000 Pfund.
1 Schiffslast	=	2 Tonnen.	1 Tonne	=	0,5 Schiffslast.

Digitized by Google

Nr. 24.

Bekanntmachung, betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruction und eine Declaration bezügl. der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Classe. —Vom 23. August cr.

In dem Nachstehenden bringen wir eine unter Nummer 150 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 21. Juli 1869 enthaltene Berichtigung eines Druckfehlers in §. 188 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund und eine unter Nummer 151 desselben Blattes veröffentlichte Declaration, die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Classe betreffend, zur allgemeinen Kenntniß.

Sondershausen, den 23. August 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Bley i. V.

Nr. 150.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in §. 188 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund

Berlin, den 3. Juli 1869.

In Zeile 7 des §. 188, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund muß es statt:

„§. 50 ad 3" heißen: „§. 50 ad 4."

Demnach gehört zur Kompetenz des Oberpräsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist, nur die Beurtheilung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen die bezüglichen Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor Einstellung der Reklamirten den Vorschriften gemäß bereits abgelehnt worden sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage:
Delbrück.
B. K. A. 7401.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.
Kr. Min. 649/5. A. I. a.

Nr. 151.

Betrifft die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse.

Berlin, den 12. Juli 1869.

Es bestehen — wie zu unserer Kenntniß gekommen — Zweifel darüber, in welchem Konkurrenzjahre die in §. 48, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund bezeichneten Kategorien Militairpflichtiger der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen.

Zur Beseitigung beregter Zweifel verweisen wir auf die §§. 2 ad 3, 43 ad 10, 36 ad 2 und 36 ad 4 l. c., wonach einzig und allein die an letztangezogener Stelle bezeichneten

Digitized by Google

Militairpflichtigen, welche an einem der im §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen **nicht vollkommen dienstbrauchbar** sind, ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, mithin auch schon im ersten resp. zweiten Konkurrenzjahre der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen. Alle anderen nach Maßgabe Eingangs gedachter Bestimmung für die 1. Klasse der Ersatz-Reserve geeigneten Militairpflichtigen dürfen dagegen erst im dritten Konkurrenzjahre vom Militairdienst im Frieden entbunden, resp. der Ersatz-Reserve, bez. der 1. Klasse derselben überwiesen werden.

Militairpflichtigen, welche nach Vorstehendem vorzeitig der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, werden daher, falls sie nicht etwa inzwischen das 3. Konkurrenzjahr bereits überschritten haben, die ihnen behändigten Ersatz-Reserve-Scheine I. abzunehmen und erstere so zu behandeln sein, als ob sie auf ein Jahr zurückgestellt worden sind.

Den Ersatzbehörden ist hierbei billige Rücksichtnahme auf solche Militairpflichtige gestattet, die nach Behändigung des qu. Scheines und im guten Glauben, ihren militairischen Verpflichtungen für den Frieden nachgekommen zu sein, ihren Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets genommen haben.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.
Kriegs-Min. 50/6. A. I. a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Bitter.
Min. d. Innern. I. M. J. No. 2659.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 25.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bahnpolizei auf der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn. — Vom 25. August c.

Kraft der von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten, uns ertheilten höchsten Vollmacht bringen wir durch nachstehende Abdrücke

1) das von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 14. August d. J. erlassene Bahnpolizei-Reglement für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn,

2) die von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von dem Königlich Preußischen Minister des Innern unterm 14. August d. J. erlassene Polizei-Verordnung für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn

zur öffentlichen Kenntniß, unter der Anordnung, daß das Bahnpolizei-Reglement und die Polizei-Verordnung auch für das diesseitige Staatsgebiet Geltung haben, jedoch mit folgenden Modificationen der Polizei-Verordnung, daß

a. im §. 2 an Stelle der Worte:

„Königlichen Staatsanwaltschaften"

die Worte:

„Fürstlichen Staatsanwaltschaften"

b. im §. 12 an Stelle der Worte:

„sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach
„den §§. 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851
„ eine härtere Strafe verwirkt ist",

die Worte:

„sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe
„eintritt"

Ausgegeben mit Nr. 108 des „Deutschen" am 9. September 1869.

Digitized by Google

c. im §. 13 an Stelle der Worte:

„resp. an den Staats- oder Polizeianwalt"

die Worte:

„resp. an den Staatsanwalt oder Staatsanwaltsvertreter"

und

d. im §. 14 an Stelle der Worte:

„den competenten Staats- oder Polizeianwalt"

die Worte:

„den competenten Staatsanwalt oder Staatsanwaltsvertreter"

treten.

Ferner machen wir durch nachstehende Abdrücke unter Bezugnahme auf §. 9 der Polizei-Verordnung kraft der uns ertheilten höchsten Vollmacht

3) das von dem Königlich Preußischen Finanzminister und dem Königlich Preußischen Minister des Innern unterm 27. September 1846 erlassene Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen,

4) die unterm 29. März 1848 hierzu nachträglich getroffene Bestimmung

für das diesseitige Staatsgebiet zur Nachachtung bekannt.

Sondershausen, den 25. August 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Bley i. V.

Digitized by Google

Bahnpolizei-Reglement
für die
Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.

In Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, einen obersten Beamten anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch das Bahnpolizei-Reglement vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung dieses Beamten ist die dazu ausersehene Person dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit dessen gehörige Qualification zuvor geprüft werde. Ebenso unterliegt die demselben zu ertheilende Instruction der Genehmigung des Ministers.

§. 2.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind außer dem den Betrieb leitenden obersten Beamten (Betriebs-Director) zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Ober-Betriebs-Inspector und dessen Stellvertreter,
2) der Betriebs-Inspector resp. der Eisenbahn-Baumeister,
3) die Oberbahnmeister, die Bahnmeister und Brückenwärter,
4) die Bahn- und Hülfswärter,
5) die Stations-Vorsteher und Bahnhofs-Inspectoren,
6) die Stations-Assistenten und Bahnhofsaufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner
9) die Portiers und Nachtwächter,
10) die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

§. 3.

Allen in §. 2 genannten Bahn-Polizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 4.

Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr

Digitized by Google

alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 5.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Bahn-Verwaltung unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge resp. das festgesetzte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 8.

Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 9.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten.

Diese Ordnungsstrafen fließen zur Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Bahn.

Digitized by Google

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügung der Bahn-Verwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten, soweit nicht anderweite Behörden ressortmäßig dazu berufen sind, als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 10.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 11.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit der im §. 35 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen ꝛc., oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 12.

Sämmtliche Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn beziehungsweise für die Bahnhöfe vorhanden ist. Die Ladung offener Güterwagen soll in Bezug auf den Durchgang unter Brücken, durch Tunnels und an festen Punkten vorbei an einer auf jeder Güterstation anzubringenden Vorrichtung, welche die inne zu haltende Form der Ladung nach Höhe und Breite darstellt, geprüft werden.

§. 13.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand derjenigen Weichen und beweglichen Brücken, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit

Digitized by Google

versenkten Geleisen nicht zuläſſig. Ausnahmen ſind nur in einzelnen, durch die Localität bedingten vorher zu genehmigenden Fällen zuläſſig, und ſind für dieſelben beſondere Sicherheitsmaßregeln vorzuſchreiben.

§. 14.

Einfriedigungen müſſen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahn-Bewachung nicht hinreicht, um Menſchen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn ſind mit ſtarken leicht ſichtbaren Barrieren in mindeſtens 12′ Entfernung von der Mitte des nächſten Bahngeleiſes zu verſehen.

Zugbarrieren ſind mindeſtens 6½′ entfernt von der Mitte des nächſten Bahngeleiſes aufzuſtellen.

Für die geöffneten Barrierenflügel ſind die Beſtimmungen des §. 12 zu beachten.

Zugbarrieren müſſen auch mit der Hand geöffnet und geſchloſſen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlaſſen zu läuten iſt.

Die Zugbarrieren ſind auf Uebergänge an wenig frequenten Straßen zu beſchränken und müſſen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 1800′ von der Barriere entfernt ſein darf, überſehen werden können.

Zwiſchen der Eiſenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derſelben in gleicher Ebene oder höher liegen, ſind Schutzwehren erforderlich, Gräben mit Seitenaufwurf ſind als ſolche anzuſehen.

§. 15.

Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten ſtehen

Die Uebergangs-Barrieren ſind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu ſchließen. Ausnahmen werden von der Direction beſonders feſtgeſtellt.

Die Barrieren von Privat- und Feldwegen, welche nicht beſonders bewacht ſind, ſollen mit einem Schloß verſehen ſein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges ſchließen muß, und zu welchem dem Eigenthümer, welcher den Uebergang benutzt, ein Schlüſſel gegeben werden kann.

Im Dunkeln ſollen, ſo lange die Barrieren geſchloſſen ſind, die Uebergänge von Chauſſeen und ſtark befahrenen Communalſtraßen erleuchtet ſein, daſſelbe gilt von ſämmtlichen Zugbarrieren, mit Ausnahme derjenigen, welche während der Dunkelheit nicht benutzt werden, dieſe Zugbarrieren ſind jedoch mit Eintritt der Dunkelheit zu verſchließen.

Auf den Bahnhöfen ſind bei Dunkelheit ½ Stunde vor der Ankunft, beziehungsweiſe Abfahrt der Züge, welche Perſonen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Täglich vor dem erſten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden muß die Bahn von den betreffenden Wärtern genau nachgeſehen werden, damit alle Hinderniſſe der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anſtalten zu deren Sicherung getroffen werden. Ausnahmen ſind unter beſonderen Umſtänden durch die Direktion feſtzuſetzen.

Es muß jedoch unter allen Umſtänden bei Tage mindeſtens dreimal, und bei Dunkelheit, ſowie auf Tunnelſtrecken, von jedem Zuge, wenn die Aufeinanderfolge oder Kreuzung der Züge es nicht geradezu unmöglich macht, eine Reviſion der Bahn ſtattfinden.

Digitized by Google

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die richtige Stellung und Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 16.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn, durch Angabe des Verhältnisses der Höheneinheit zur Länge, deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung von den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 17.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 35) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 18.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparatur-Werkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven prüfen zu können.

§. 19.

Es ist ein Register über den von jeder Lokomotive zurückgelegten Weg zu führen und von Zeit zu Zeit eine gründliche Revision derselben vorzunehmen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß

Digitized by Google

nicht nur die ersten Prüfungen vor Inbetriebsetzung der Lokomotiven, sondern auch die Druckproben nach Erneuerung einzelner Theile der Kessel oder Feuerkisten mit dem zweifachen der zulässigen Maximal-Dampfspannung, die übrigen Prüfungen dagegen mit dem 1½fachen dieser Spannung stattfinden sollen. Hinsichtlich der vor dem 31. August 1861 in Betrieb genommenen Lokomotivkessel kommt überall nur der 1½fache Maximal-Druck bei den Proben in Anwendung. Bei jeder Probe sind gleichzeitig die Ventilbelastungen zu prüfen.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat einzureichen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mehr als einer der besten bekannten von einander unabhängigen Vorrichtungen zur jederzeit zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Eine dieser Vorrichtungen muß vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein;
3) mit wenigstens 2 vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen. von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist so einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von ¼ Zoll möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer) welche den Druck des Dampfes zuverläßig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 20.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschenkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen und Funken aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 21.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

Digitized by Google

§. 22.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens $^7/_8$ Zoll betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf $^3/_4$ Zoll, stählerne bis auf $^5/_8$ Zoll abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Seiten jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 2 Zoll von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 23.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

bis einschließlich	— bei Personenzügen —	bei Güterzügen
$^1/_{500}$ der	achte	der zwölfte Theil
$^1/_{300}$ „	sechste	„ zehnte „
$^1/_{200}$ „	fünfte	„ achte „
$^1/_{100}$ „	vierte	„ siebente „
$^1/_{60}$ „	dritte	„ fünfte „
$^1/_{40}$ „	zweite	„ vierte „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

§. 24.

Die an den Langseiten der Personenwagen befindlichen Thüren dürfen nur von Außen zu öffnen sein. Jede derselben ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber, zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Wagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signal-Laternen zu versehen.

§. 25.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 26.

Ueber die von jedem Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 Meilen bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

Digitized by Google

§. 27.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird;
c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

§. 28.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

IV. Einrichtungen und Maßregeln bei der Handhabung des Betriebes.

§. 29.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und auf den größeren Bahnhöfen sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß.

Die Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müssen beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 30.

Bei Doppelgeleisen, sei es, daß die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, oder durchweg doppelgeleisig eingerichtet ist, sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet und wenn eine Hülfsmaschine von derjenigen Station gerufen wird, nach welcher der Zug bestimmt ist und es außer Zweifel steht, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges sich nicht befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a. beim Ersteigen einzelner stark geneigter Bahnstrecken.
b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

Digitized by Google

In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zulässigen Geschwindigkeit gefahren werden.

§. 32.

Mehr als zweihundert Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein. Wenn bei schweren Zügen oder in Folge von Witterungs-Verhältnissen zwei Lokomotiven vor einen Zug gelegt werden müssen, so ist die Lokomotive mit größeren Treibrädern, oder wenn diese gleich sind, die kräftigere Lokomotive an die Spitze des Zuges zu stellen. Die vordere Lokomotive führt den Zug, die andere leistet nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe. Der Tender der vorderen Lokomotive soll mit der folgenden durch eine fest angezogene Kuppelung verbunden werden.

§. 33.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender vorn ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur ausnahmsweise in Nothfällen gestattet.

Bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen, ist das Fahren mit dem Tender vorn bei einer Geschwindigkeit von höchstens 20 Minuten die Meile gestattet.

§. 34.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind, und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Wenn mehrere Züge nach einander von derselben Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen erst nach 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen.

Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß der nachfolgende Zug bis zum Ablauf dieser Frist anhalten und haben die Stationsbeamten und Bahnwärter in solchem Falle diesem Zuge das Haltesignal zu geben.

Arbeitszüge und leer fahrende Lokomotiven sind wie Güterzüge zu behandeln, dürfen aber fahrplanmäßigen Zügen nur dann vorangehen, wenn die Stations-Distanz sicher gewahrt werden kann.

An Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige folgen, ist dies zu signalisiren.

§. 35.

Durch die genehmigten Fahrpläne wird die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeit zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt.

Die größte Geschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 300 Ruthen Radius

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge auf 6 Minuten,
„ Güterzüge auf 10 Minuten

Digitized by Google

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehbrücken;
c. wenn das Langsamfahren vom Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 36.

Bei der Einfahrt in Stationen, aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 600′ zum Stillstand gebracht werden kann. Drehbrücken dürfen nur passirt werden, wenn dem Lokomotivführer vom Brückenwärter an bestimmter Stelle mitgetheilt ist, daß die Brücke in Ordnung.

§. 37.

Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 35 angegebene höchste Fahr-Geschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, so wie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b. die im §. 23 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 38.

Die Courier- und Schnellzüge sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch höchstens $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 39.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein;
b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

Digitized by Google

c die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 40.

Wenn es im Interesse des Lokal-Verkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 41.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 35 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 42.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 23 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1:200 soll der letzte Wagen ein Bremswagen sein.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 43.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

§. 44.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 45.

Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven außer den Hülfs- oder Vorspann-Lokomotiven dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Digitized by Google

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge, sowie aller einzeln fahrenden Lokomotiven Kenntniß erhalten.

Das letztere gilt von einzelnen Materialien, Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet und bei der Fahrt im Dunkeln mit einer nach vorn und nach hinten roth leuchtenden Laterne versehen sein.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf frequenten Bahnhöfen gestattet, wenn dieselben durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

§. 46.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Lokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig.

§. 47.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 48.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt, und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 49.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorne mit 2 weitleuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

§. 50.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

Digitized by Google

1) die Bahn ist fahrbar;
2) langsam fahren;
3) still halten.

§. 51.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 52.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 53.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Ausschließlich mit dem elektrischen Telegraphen werden die Signale gegeben:

1) der Zug geht nicht ab;
2) es soll eine Hülfs-Lokomotive kommen.

Zum Herbeilaufen von Hülfs-Lokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen an geeigneten Stellen verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 54.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder andern Richtung zunächst vorhergehenden Zuge, den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen benachrichtigt sind.

§. 55.

An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet ist. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Die Stellung der Ausgußkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht werden.

Digitized by Google

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§. 56.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtungen angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 57.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 58.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden, oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 59.

Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 60.

Beim Betriebe sind alle Einrichtungen zu treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Digitized by Google

Veränderungen in den Konſtruktions-Verhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Miniſteriums reſp. des Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſariats nicht vorgenommen werden.

Veränderungen in den hinſichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Uebergangs auf andere Bahnen weſentlichen Conſtruktions-Verhältniſſen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Miniſteriums reſp. des Königlichen Eiſenbahn-Commiſſariats nicht vorgenommen werden.

Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf dieſſeitigen Bahnen nur zugelaſſen werden, wenn ſie den für die letzteren vorgeſchriebenen Beſtimmungen über Einrichtung und Zuſtand entſprechen.

Berlin, den 14. Auguſt 1869.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung
für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.

§. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dieuſtlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienſtabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonſtige Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz- und Polizei-Beamten und den Beamten der Königlichen Staatsanwaltſchaften betreten werden, dem Publikum iſt das Ueberſchreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen geſtattet, ſo lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verſchloſſen ſind und iſt dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſchreiten der Barrieren oder ſonſtigen Einfriedigungen iſt unterſagt.

§. 3.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei und der in der Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Forſtſchutz-, Steuer- und Poſt-Beamten, ſowie der Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienſtlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publicum geöffnet ſind.

Die Feſtungs-Commandanten, Fortifications-Officiere und Fortifications-Beamte, welche durch ihre Uniform als ſolche kenntlich ſind, ſtehen den Militair- und Polizei-Chefs inſofern gleich, als es ihnen geſtattet iſt, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Feſtungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für dieſe Wagen beſtimmten Vorplätzen, ſoweit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, ſteht den Bahn-Polizei-Beamten zu, ſofern in dieſer Beziehung nicht beſondere Vorſchriften anders beſtimmen.

§. 4.

Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und anderen ſchweren Gegenſtänden über die Bahn darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Digitized by Google

§. 5.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 6.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 7.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht zu öffnen versuchen.

§. 8.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 9.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen deshalb erlassenen Bestimmungen.

§. 10.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 11.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

Digitized by Google

§. 12.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 1 bis 11 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nach den §§. 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 13.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 14.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 15.

Ein Abdruck dieser Verordnung wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerde-Buch ausgelegt.

Berlin, den 14. August 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Weishaupt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Bitter.

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Regulativ

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder kombinirten Zügen befördert werden.

§. 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

§. 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahntransport folgender Präparate, als:

Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solcher Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als: Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4.

Folgende Gegenstände, als:

a) konzentrirte Mineralsäure,
b) chlorsaures Kali,
c) Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a) die Ballons, in denen konzentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b) Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c) Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen

Digitized by Google

Mineralsäuren transportirt werden, verboten und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Kollis aufgibt, verfällt, sofern nicht nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 bis 50 Thlr. und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7.

Diejenigen Eisenbahnbeamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 bis 50 Thlr.

Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1, 2, 4 enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Duesberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

Es war Absicht, bei der von Seiten des Finanz-Ministeriums auf den 14. d. Mts. anberaumten Berathung über verschiedene Gegenstände des Eisenbahnwesens auch die Anträge mehrerer Zündwaaren-Fabrikanten auf Modification derjenigen Bestimmung des Regulativs vom 27. September 1846 zur Erwägung zu bringen, durch welche die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen gegenwärtig völlig verboten ist. Da jedoch diese Berathung unter den gegenwärtigen Zeitumständen auf Ansuchen der am 14. d. M. erschienenen Theilnehmer vertagt worden ist, die sehr dringenden Anträge der Zündwaaren-Fabrikanten aber eine baldige Entscheidung wünschenswerth erscheinen lassen, inzwischen auch in Folge der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 31. Oktober v. J. von den Verwaltungen der meisten im Betrieb befindlichen Eisenbahnen gutachtliche Aeußerungen eingegangen sind, von denen die Mehrzahl die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen bei gehöriger Vorsicht für vollkommen zulässig erachtet, so wird, vorbehaltlich weiterer Erörterung bei Fortsetzung der vorgedachten Berathung, einstweilen Folgendes festgesetzt:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen von den Ver-

Digitized by Google

waltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungs-Zeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 2 Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güter-Zügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahn-Beamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind wegen Befolgung und Publication dieser Bestimmung mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. März 1848.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. Kühne.

An
den Königl. Regierungs-Rath Herrn v. Maaſſen
Hochwohlgeboren
hier.

Digitized by Google

...ausen.

...ereins für Zoll-
...usführung des
...mber 1889.

...esteuerung des
...nmungen einer
...en in Gemäß-
... Gesetzes hier-

...s.

...ch Zusätze zur
...r. 19", sowie
...n ausdrücklich
...ein beigelegten

... Thalern für
... Bundesraths
...enden Aemter,

...tettin, Haupt-
...Haupt-Steuer-

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 26.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellte Anweisung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni d. J. wegen Besteuerung des Zuckers. — Vom 1. September 1869.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt Nr. 26, Seite 282), werden folgende Bestimmungen einer von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellten Anweisung zur Ausführung jenes Gesetzes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

I.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thalern für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie, „Nr. 19 oder darüber" oder auch „über Nr. 19", sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag, in der Eingangs-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thalern für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten, öffentlich bekannt zu machenden Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg, Haupt-Zollamt Danzig, Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Haupt-Steueramt Breslau, Haupt-Steueramt Magdeburg, Haupt-Steuer-

Ausgegeben mit Nr. 109 des „Deutschen" am 11. September 1869.

Digitized by Google

oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung kann bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. **Preußen.**

Hauptsteueramt Stettin, Hauptzollamt Stralsund, Hauptsteueramt Breslau, Hauptsteueramt Görlitz, Hauptsteueramt Halle, Hauptsteueramt Magdeburg, Hauptsteueramt für die ausländischen Gegenstände Berlin, Vereinsländisches Hauptzollamt Hamburg, Hauptzollamt Kiel, Hauptzollamt Flensburg, Vereinsländisches Hauptzollamt Bremen, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. **Bayern.**

Hauptzollamt Regensburg, Hauptzollamt Ludwigshafen a. Rh.

C. **Sachsen.**

Hauptzollamt Zittau, Hauptzollamt Leipzig, Hauptsteueramt Dresden.

D. **Württemberg.**

Hauptzollamt Friedrichshafen.

E. **Baden.**

Hauptzollamt Mannheim.

F. **Großherzogthum Hessen.**

Hauptzollamt Mainz.

G. **Mecklenburg-Schwerin.**

Hauptsteueramt Rostock, Nebenzollamt I. Wismar.

H. **Anhalt.**

Hauptsteueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Classe die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt",

Digitized by Google

oder „blonder Rohzucker über 88 Procent",

oder „Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent Zuckergehalt".

Sondershausen, den 1. September 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Anlage **A.**

Bestimmungen

über

die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

№ 5. (des Abfertigungs-Registers). **Anlage B.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend declarirten Zucker über das / bei dem ..... Amt zu ..... mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1. die Anwendung des Tarasatzes v. 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1.	2 Fässer	△ 1	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden	2 Fässer	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier u. Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		△ 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
		Summa			23 (ab 2½ pCt.)	78			Summa		23 (ab 2½ pCt.)	68		
					23	18 5/10					23	8 5/10		
2.	1 Kiste	△ 3	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	
		Ueberhaupt			34	18 5/10		(3) drei Kolli	Ueberhaupt (Vier und dreißig Centner acht acht/zehntel Pfund.)		84	8 5/10		
							2. Beispiel.							
1.	100 Säcke	RAV 1/100 1.	2	2	2	.	Rübenrohzucker unter 98 u. über 88 pCt. Polarisation	100 Säcke 1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		2.	2	2	2	.		2.	2	2	2	0,5		
				ꝛc.										

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
..... den .. ten ..... 18 ..
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten ..... Ctr. ..... Pfd. Zucker in ..... über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.
..... den .. ten ..... 18 ..
(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Hauptzollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 27.

Gesetz, die Ausführung der Gewerbe Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. — Vom 25. September 1869.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, in Anbetracht, daß dieselbe mit Ausnahme des Titel III. bereits mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, einzelne Angelegenheiten ihrer Ausführung aber der landesgesetzlichen Regelung überlassen und bedürftig sind, auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, was folgt:

Zu den §§. 16 bis 25. 30. 32. 33. 34. 49. 51. 53. 58 Alinea 2.

Artikel I.

1) Die zuständigen Behörden zur Entscheidung der in den angezogenen Paragraphen des Bundesgesetzes erwähnten Angelegenheiten sind
   für die erste Instanz: die nach Maßgabe der Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 eingesetzten Bezirksausschüsse,
   für die zweite Instanz: das Ministerium, Abtheilung des Innern.
2) Die Entscheidungen des Bezirksausschusses erfolgen entweder in einer ordentlichen Sitzung desselben, in welcher mindestens einschließlich des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sein und mitwirken müssen, oder durch eine durch den Landrath einzuberufende Deputation des Bezirksausschusses für den Fall, daß bei vorliegender Spruchreife der Sache eine ordentliche Sitzung desselben innerhalb der nächsten 14 Tage nicht in Aussicht steht.
3) Die Deputation besteht aus dem Landrathe oder seinem gesetzlichen Stellvertreter als ständigem Vorsitzenden und aus vier vom Bezirksausschusse aus seiner Mitte im Voraus gewählten Mitgliedern. Zur Fassung gültiger Beschlüsse genügt indeß die Anwesenheit und Mitwirkung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Ausgegeben mit Nr. 116 des „Deutschen“ am 28. September 1869.

Digitized by Google

4) In allen Fällen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5) Der die Errichtung einer Anlage oder die Ertheilung einer Genehmigung zum Geschäftsbetriebe beantragenden Partei ist es unbenommen, im Voraus die Entscheidung durch die Deputation des Bezirksausschusses abzulehnen und die des Bezirksausschusses selbst zu beanspruchen.
6) Die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder der Deputation sind künftig in der ersten Sitzung des Bezirksausschusses im Jahre für das Kalenderjahr, für diesmal in der nächsten Sitzung für den übrigen Theil des laufenden Jahres zu wählen. Ergänzungswahlen treten nach Bedürfniß und nach Befinden des Bezirksausschusses ein.

Artikel II.

Für das Verfahren im Allgemeinen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes maßgebend. Zur Erläuterung und Ergänzung derselben gelten die nachstehenden Vorschriften:
1) Der Landrath als Vorsitzender des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruction macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.
2) Die Entscheidung des Bezirksausschusses resp. der Deputation erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letztern, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.
3) Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung Recurs eingewendet (§. 20 des B.-G.), so ist der Gegentheil unter Zufertigung einer von dem Recurrenten mit zu überreichenden Abschrift der Recursschrift oder der etwaigen Rechtfertigungsschrift hiervon zu benachrichtigen, und es ist ihm die Einreichung einer Gegenschrift binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zu überlassen.
4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Acten unverweilt an das Ministerium, Abtheilung des Innern, einzusenden, welches nach etwaiger Vervollständigung der Instruction seine mit Gründen versehene Entscheidung an den Landrath zur Eröffnung an die Parteien gelangen läßt.
5) Der Landrath hat die ordnungsmäßige Ausführung der gegebenen Entscheidungen wahrzunehmen.

Zu den §§. 15 Alinea 2, 35. 37. 43. 58 Alinea 1.

Artikel III.

Die Untersagung des in den vorbezeichneten Paragraphen des Bundesgesetzes gedachten Gewerbebetriebes, wie die Versagung des Legitimationsscheins in den bezüglichen Fällen geschieht durch den Gemeindevorstand, und ein etwaiger Recurs dagegen geht an den Bezirksausschuß, resp. die Artikel I. gedachte Deputation desselben. Die Erörterung und Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch die Behörden von Amtswegen. Für das Verfahren und die Entscheidung gelten die Bestimmungen in den §§. 20 und 21 des Bundesgesetzes und zwar in der

Digitized by Google

Recursinstanz mit den in Artikel I. und II. dieses Gesetzes für den Bezirksausschuß, resp. die Deputation desselben gegebenen Vorschriften.

Zu §. 155.

Artikel IV.

Unter den im Bundesgesetze erwähnten „Gemeindebehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden" ist regelmäßig der Gemeindevorstand zu verstehen.

Wo in dem gedachten Gesetze von „einer höheren Verwaltungsbehörde" die Rede ist, soll darunter in der Regel der Bezirksausschuß verstanden werden. Indessen ist der Vorsitzende des letztern, der Landrath, befugt, nicht nur alle die Entschließungen des Bezirksausschusses vorbereitenden und ausführenden Verfügungen selbständig zu treffen, sondern auch die endliche Entschließung selbst in solchen Fällen zu fassen, in welchen die nachgesuchte Genehmigung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens ertheilt werden kann und in dem Bundesgesetze die Beobachtung des in den §§. 20 und 21 geordneten Verfahrens nicht vorgeschrieben ist.

Der Landrath hat auch die Prüfungszeugnisse für Hebammen (§. 30 Alin. 2 des B.-G.) nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der Geschäftsanweisung für die Bezirksphysiker vom 14. April 1851, sowie die im §. 44 Alin. 2 des Bundesgesetzes gedachten Gewerbe-Legitimationskarten in Gemäßheit der Zollvereinsverträge auszustellen.

Das Ministerium ist jedoch zuständig

a. für den Erlaß der §. 28. des B.-G. erwähnten Polizeiverordnungen über Errichtung von Windmühlen;
b. für die Aufhebung oder Veränderung von Kehrbezirken (§. 39.);
c. für die Verfügungen wegen der Zahl, Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte und wegen Erweiterungen des Marktverkehrs (§§. 65 und 70);
d. für die Ertheilung der Korporationsrechte nach §. 94 Alin. 5;
e. für die Bestimmung der Schulen, in welchen in Fabriken beschäftigte Kinder täglichen Schulunterricht genießen müssen nach §. 128 Alin. 2;
f. für die Genehmigung der Innungsstatuten (§. 99), der neuen Kassen selbständiger Gewerbetreibender zu Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen (§. 140) und der Ortsstatute für gewerbliche Gegenstände (§. 142).

Im Uebrigen ist die zuständige Behörde für die Fälle in den §§. 14. 15. 35. 44 (untere Verwaltungsbehörde) und 106 der Gemeindevorstand, in den §§. 16. 24. 25. 32. 33. 34. 66. 77 (untere Verwaltungsbehörde) und 147 a. E. der Bezirksausschuß.

Zu §. 149 vergl. mit. §. 59 Alinea 1.

Artikel V.

Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird auch bestraft, wer die §. 59 Alin. 1 des Bundesgesetzes vorgeschriebene

Digitized by Google

vorherige Erlaubniß der Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird, nicht einholt.

Artikel VI.

Gewisse gewerbepolizeiliche Angelegenheiten unterliegen der Sportelpflicht nach Maßgabe der nachstehenden Ansätze:

A. Bei den Gemeindevorständen:

1) Für einen nach §. 15 auszustellenden Anmeldeschein . .	— Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
2) Für einen Legitimationsschein nach §§. 43. 44. 58 Alin. 1 sowie für die nach §§. 59. 67 Alin. 2 erforderliche Erlaubniß, je nach Belang des Gegenstandes	— „	5 „	— „
bis	— „	10 „	— „
3) Für ein Arbeitsbuch nach §. 131	— „	5 „	— „

B. Bei den höheren Verwaltungsbehörden:

1) Für das Verfahren und die Entscheidung des Bezirksausschusses über beantragte Genehmigung gewerblicher Anlagen oder deren Veränderung (§§. 16—25)	5 „	— „	— „
bis	15 „	— „	— „
welche Ansätze jedoch, sofern es sich um Wassertriebwerke handelt, noch höher ansteigen dürfen bis	50 „	— „	— „
2) Für das Verfahren und die Entscheidung des Bezirksausschusses nach Artikel I. u. II. dieses Gesetzes in den Fällen der §§. 30. 32. 33. 34. 49. 51. 53. 58 Alin. 2 des Bundesgesetzes	3 „	— „	— „
bis	10 „	— „	— „
3) Für ein Verfahren und eine Entscheidung in der Recursinstanz	2 „	— „	— „
bis	6 „	— „	— „

Anmerk. Die Höhe innerhalb der Spielräume zu 1, 2 und 3 wird bemessen je nach Belang des Gegenstandes und nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Verhandlung und Entscheidung.

4) Für die Concession oder Erlaubniß zum Gewerbebetriebe nach §§. 30. 32. 33 des Bundesgesetzes, desgleichen für die Zulassung zum Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, sowie der Versicherungs-Unternehmer, je nach Belang des Gegenstandes und des Umfanges der Berechtigung	2 „	— „	— „
bis	30 „	— „	— „
5) Für einen Legitimationsschein zum Gewerbe im Umherziehen, je nach Belang des Gegenstandes und des Umfangs der Berechtigung	— „	5 „	— „
bis	2 „	— „	— „

Digitized by Google

6) für eine Gewerbelegitimationskarte, welche einem Handelsreisenden nach den Zollvereins-Verträgen ausgestellt wird . — Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Anmerk. zu A. und B. Neben obigen Ansätzen werden Stempelgebühren nicht berechnet, wohl aber etwaige baare Auslagen.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 25. September 1869.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

v. Keyser.

Nr. 28.

Instruction zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. — Vom 25. September c.

Das Verhältniß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zur Landesgesetzgebung wird im Allgemeinen durch den Grundsatz bestimmt, daß die Bestimmungen der ersteren von dem Zeitpunkte ab, mit welchem sie in Kraft treten, für die Regelung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend sind. Die landesgesetzlichen auf das Gewerbewesen bezüglichen Bestimmungen, namentlich der Gewerbeordnung vom 14. November 1865 und der Ausführungsverordnung vom 4. December 1865, treten daher insoweit außer Kraft, als sie mit dem Wortlaute, dem Sinne und der Absicht des Bundesgesetzes nicht vereinbar sind.

In Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften bis zum 1. Januar 1870 in Geltung, da die Bestimmungen des Bundesgesetzes über diesen Gewerbebetrieb im Titel III. nach §. 156 erst mit dem genannten Tage in Kraft treten und hiernach auch die sonstigen außerhalb des Titels III. befindlichen Vorschriften, welche die Geltung dieses Titels zur Voraussetzung haben, nicht früher angewendet werden können.

Zur Erläuterung einzelner Puncte dienen die nachstehenden Vorschriften:

I.

Zu §. 6 des Bundesgesetzes.

Zum Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, sowie der Versicherungs-Unternehmer (nicht auch der Versicherungs-Agenten) ist auch fernerhin eine vom Ministerium, Abtheilung des Innern, zu ertheilende Concession erforderlich (§§. 7 und 8 der Gewerbeordnung vom 14. November 1865).

Digitized by Google

II.

Zu §§. 14 und 15 des Bundesgesetzes.

Die im §. 14 den Gewerbetreibenden vorgeschriebene Anzeige- oder Anmelde-Pflicht hat keinen Bezug auf die Fortsetzung eines bisherigen statthaften Gewerbebetriebs, sofern nicht etwa die Fortsetzung auf Grund einer nach Maßgabe des Bundesgesetzes neu eingeholten Genehmigung, Erlaubniß, Concession erfolgt. Außer diesem letztern Falle trifft die Anmeldepflicht nur Diejenigen, welche nach dem 1. October d. J. den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes neu beginnen, oder nach dem 1. Januar 1870 ein Gewerbe im Umherziehen treiben, sowie die im Alinea 2 des cit. §. 14 genannten Agenten und Pressgewerbetreibenden in den daselbst gedachten Fällen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an den Gemeindevorstand des Orts, an welchem er das Gewerbe betreibt, zu erstatten. Sie ist stets erforderlich, auch wenn der Gewerbebetrieb an eine besondere Genehmigung gebunden und diese bereits ertheilt sein sollte.

In Ansehung des Verfahrens bei der Anmeldung sind die Bestimmungen in §§. 5 und 6 der Gewerbeordnung vom 14. November 1865 und in §§. 5, 6, 8, 9 al. 1, 2 und 3 und §§. 10 und 11 der Ausführungsverordnung vom 4. December 1865 resp. analog anzuwenden. Bei den Anmeldescheinen nach dem Formulare A. zum cit. §. 10 sind nur die Worte „nach §. 4 der Gewerbeordnung vom 14. November 1865" wegzulassen. Statt der Ausstellung eines solchen Anmeldescheins wird jedoch, wenn dem Gewerbebetriebe ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, vom Gemeindevorstande nach § 15 des Bundesgesetzes die Untersagung des Betriebes unter Angabe der Gründe verfügt. Die Tabellen über die Anmeldungen sind von den Gemeindevorständen auch ferner nach den Vorschriften des cit. §. 11 und dem hierzu gegebenen Formulare B. anzulegen und zu führen.

III.

Zu §. 23 des Bundesgesetzes.

Hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke und deren Aenderungen kommen neben den Vorschriften des Bundesgesetzes (namentlich §§. 16—23) und des Ausführungsgesetzes vom 25. d. M. (Art. I. II. IV. u. VI.) die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1858 mit zur Anwendung.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß durch das Ausführungsgesetz die Mitwirkung des Ministeriums auf die Recursinstanz beschränkt und §. 87 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 über die Kostenfreiheit abgeändert ist, auch der 2. Satz des §. 41 dieses Gesetzes hinsichtlich der Behandlung erhobener Einsprüche privatrechtlicher Natur durch §. 19 des Bundesgesetzes modificirt worden ist.

IV.

Zu §. 63 des Bundesgesetzes.

Ein Legitimationsschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ist nicht erforderlich zum Verkaufe oder Ankaufe roher Erzeugnisse der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, zum Verkaufe von Victualien und

Digitized by Google

Brennmaterialien, sowie der im §. 18 der Ausführungsverordnung vom 4. December 1865 aufgeführten gemeinen Verbrauchsgegenstände.

Die zwei letzten Absätze dieses §. 18, den Vorbehalt polizeilicher Maßregeln zur Verhütung von Vergehen betreffend, bleiben in Geltung.

V.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes (namentlich §§. 20 u. 21), sowie des Ausführungsgesetzes über Besonderheiten des Verfahrens, der Competenz und des Instanzenzuges beschränken sich nur auf diejenigen Fälle, für welche sie speciell gegeben worden sind. Für alle übrigen Fälle bewendet es in den gedachten Beziehungen bei den bestehenden Normen.

Sondershausen, den 25. September 1869.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 29.

Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr. — Vom 5. October 1869.

In Nachstehendem bringen wir die Abänderungen, welche das Reglement vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen laut Verfügung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 16. resp. 30. September d. J. erfahren hat, durch Abdruck der betreffenden Erlasse zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 5. October 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Abänderungen des Reglements

zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der „auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem „Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2) Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

Ausgegeben mit Nr. 122 des „Deutschen" am 12. October 1869.

Digitized by Google

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets „durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei „Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Ver„siegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum „Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen „einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel„Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf „dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und be„festigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenver„schlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3) Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe „ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend „welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunter„schrift, beziehungsweise Firmazeichnung, — oder Aenderungen am Inhalte erhalten „haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrie„ben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch „Uebercleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, „Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, „Ziffern oder Zeichen u. s. w. Au- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet „sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, „die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das „Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können „in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten „Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Cor„rectur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4) Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse „des Absatz VI."

fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die „Bestellung von

1. recommandirten Sendungen (§. 16),
2. Post-Anweisungen (§. 17),
3. Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen „legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

Digitized by Google

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestel-„lung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt „genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage:

v. Philipsborn.

Abänderungen des Reglements

vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
Recommandirte Sendungen,

Digitized by Google

Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen,	}	im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17 Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Post-Anstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 30.

Bekanntmachung, die dem Thüringer Brandversicherungs-Vereine unter Geistlichen und Lehrern verliehenen Rechte der juristischen Persönlichkeit betreffend. — Vom 4. October 1869.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns auf darum geschehenes Nachsuchen bewogen, dem Thüringer Brandversicherungs-Vereine unter Geistlichen und Lehrern des Großherzogthums Sachsen, der Sächsischen Herzogthümer und der Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß in seiner Ausdehnung auf den im diesseitigen Fürstenthume bestehenden Zweigverein für das diesseitige Fürstenthum und in Ansehung seines rechtlichen Verkehrs innerhalb desselben die Rechte der juristischen Persönlichkeit hiermit zu verleihen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserm Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 27. September 1869.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:
v. Keyser.

Das vorstehende höchste Decret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 4. October 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 132 des „Deutschen" am 4. November 1869.

Digitized by Google

Nr. 31.

Bekanntmachung, einen Zusatz zu §. 41 des Reglements der Magdeburgischen Land-Feuersocietät betreffend. Vom 12. October 1869.

Der von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersocietät zu §. 41 des Societätsreglements vom 28. April 1843 beschlossene Zusatz folgenden Lauts:

„Der im §. 41 ausgesprochenen Verpflichtung, wenigstens ein volles Triennium hindurch noch Mitglied der Societät zu bleiben, unterliegt auch dasjenige Mitglied, dessen Gebäude ganz oder theilweise abgebrannt sind, und welches verbunden ist, diese Gebäude demnächst wieder herzustellen oder neu aufzuführen."

wird hierdurch mit höchstlandesherrlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 12. October 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

Nr. 32.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft eine Abänderung des Schema's A. zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen. — Vom 20. October 1869.

Einem Antrage der Königlich Preußischen Intendantur des IV. Armeecorps in Magdeburg zufolge werden die Gemeindevorstände, bezüglich die Steuereinnehmer und die Fürstlichen Landräthe hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das zu Vorschußzahlungen behufs Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vorgezeichnete Schema Seite 372 der Gesetzsammlung pro 1868 in Anwendung kommt,

1) in der Rubrik „Datum der Einberufungsordre" auch der Ort, wo die Ordre ausgefertigt worden,
2) in der Rubrik „der Einberufenen Charge" das Dienstverhältniß (ob Rekrut, Reservist ꝛc.) und eventuell die Charge und
3) in der Rubrik „Bataillons-Stabsquartier oder Garnison" in jedem einzelnen Falle angegeben wird, ob der Einberufungsort als Garnison oder als Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier für den Einberufenen zu betrachten ist.

Sondershausen, den 20. October 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Keyser.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 33.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Einführung breiter Radfelgen für den Verkehr auf den Kunststraßen der Fürstlichen Unterherrschaft. — Vom 26. October 1869.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche die Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke für die Unterhaltung der Kunststraßen und für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1854, jedoch mit Beschränkung der Gültigkeit der Bestimmungen auf den Umfang des Fürstenthums, hiermit Folgendes:

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei-, wie dem vierräderigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens vier Zoll rheinl. haben, wenn die Ladung bei vierräderigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweiräderigem mehr als zehn Centner beträgt.

§. 2.

Unter gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind zu verstehen:

1) alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht;
2) die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- und Abfuhre der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabricate ꝛc. dienen;
3) Fuhrwerke der Landwirthe, sofern mit denselben, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betrieben wird. Dagegen gehören diejenigen Fuhrwerke der Landwirthe, welche nur gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerk.

Ausgegeben mit Nr. 143 des „Deutschen“ am 30. November 1869.

Digitized by Google

§. 3.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll rheinl. an Gewicht nicht mehr betragen als

	in der Zeit vom 15. November bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. November
a) bei vierräderigem Fuhrwerk	60 Centner,	80 Centner,
b) bei zweiräderigem Fuhrwerk	30 Centner,	40 Centner.

§. 4.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das vorstehend bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll rheinl.

	in der Zeit vom 15. November bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. November
a) bei vierräderigem Fuhrwerk	80 Centner,	100 Centner,
b) bei zweiräderigem Fuhrwerk	40 Centner,	50 Centner,

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll rheinl.:

a) bei vierräderigem Fuhrwerk	100 Centner,	120 Centner,
b) bei zweiräderigem Fuhrwerk	50 Centner,	60 Centner

geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen, Dampfkesseln ꝛc.) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 5.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Beamten auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein des letzteren versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, trifft denselben die Verpflichtung, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 6.

Im Falle dringenden Verdachts, daß der Angabe des Führers ungeachtet das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen des §. 3 und 4 zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die mit dieser verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last, im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der

Digitized by Google

Staatscasse getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 3 und 4 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 7 sich als zulässig ergiebt.

§. 7.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als Ketten, Winden, Stroh, Leinwand ꝛc.

a) bei vierräderigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 „
von sechs Zoll und darüber 50 „

b) bei zweiräderigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 3 und 4) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 8.

Bei Verfahren von Steinen, Kohlen, Bauholz und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens 4 Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierräderigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweiräderigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln à 24 Preußischen Scheffeln niemals höher als zu 50 resp. 25 Centner gerechnet werden.

§. 9.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 8 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Preußischen Scheffeln und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet das im §. 8 vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten; die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Staatscasse zu tragen.

§. 10.

Auf den Kunststraßen darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

Digitized by Google

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2) der Beſchlag ſo conſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen, außer in der Zeit vom 1. November bis 1. April, wo eine Höhe von einem Zoll ſtattfinden darf.

§. 12.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1. 3. 4. 7. 8. 10. 11 iſt mit einer Strafe von Zehn Thalern zu beſtrafen. Falls es ſich um Ueberſchreitung der in den §§. 3 und 4 für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 7 zuläſſig iſt.

§. 13.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 5 und 9 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Ladeſcheine verſehen iſt, ſoll außer der vorbehaltenen ſpeciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf Gefahr und Koſten des Führers eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 14.

Die vorſtehend beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks als gegen den Eigenthümer deſſelben erkannt und vollſtreckt werden.

§. 15.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 5) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 9) eingenommenen Ladungen iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern zu ahnden.

§. 16.

Sollen Frachtfuhrwerke mit untheilbaren Laſten (§. 4), welche einſchließlich des Wagens mehr als 120 Centner wiegen, über im Straßenzuge belegene Brücken geführt werden, ſo hat der Abſender oder Frachtführer eines ſolchen Transportes dem zuſtändigen Fürſtlichen Bezirks-Baubeamten mindeſtens vier Wochen vor Ausführung des Transportes von ſeinem Vorhaben behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen unter genauer Declarirung des Geſammt-Gewichts des Fuhrwerks Anzeige zu machen und die Erklärung deſſelben abzuwarten, ob die

Digitized by Google

auf dem angegebenen Wege zu passirenden Brücken eine solche Belastung ohne Weiteres gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um dieselben dazu in den Stand zu setzen.

Den von dem Baubeamten angegebenen wahrscheinlichen Kostenbetrag der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen hat der Absender oder Frachtführer vor der durch den Transport erforderlich werdenden Instandsetzung der Brücken bei der ihm hierzu von dem Bezirks-Baubeamten bezeichneten Casse einzuzahlen.

§. 17.

Die Führer solcher Fuhrwerke, hinsichtlich welcher die im vorigen Paragraph vorgeschriebene Anzeige und Declaration unterlassen, oder letztere unrichtig bewirkt worden ist, oder welche vor der Seitens des Bezirks-Baubeamten erfolgten Benachrichtigung, daß die betreffende Brücke in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sei, dieselbe passiren, haben nicht nur allen Schaden, welcher dadurch an dem Fuhrwerk oder an der Ladung entsteht, sich selbst beizumessen, sondern verfallen auch in eine Strafe bis zu Funfzig Thalern und haben die Kosten aller den betreffenden Brücken zugefügten Beschädigungen zu tragen.

§. 18.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Sondershausen, den 26. October 1869.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
v. Keyser.

Nr. 34.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute. — Vom 16. November 1869.

Die nachstehende, unter Nr. 202 des Armee-Verordnungsblattes pro 1869 enthaltene Bekanntmachung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, betreffend die vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute:

„Es kommt nicht selten vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst beim Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Competenzen schon Seitens der Ortsbehörden ꝛc. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaigen Doppelzahlungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, daß in solchen Fällen Seitens der Ortsbehörden die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz vermerkt werde.

Digitized by Google

Euer ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts dementsprechend gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 7. October 1869.

Der Finanzminister. Frhr. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Berlin, den 20. October.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß unter der vorstehend als „Meilengelder" bezeichneten Competenz, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 12. December 1867 und des diesseitigen Erlasses vom 29. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 205) das Reisegeld der Reservisten zu verstehen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon."

bringen wir hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß der diesseitigen Gemeindebehörden, bezugsweise Steuereinnehmer, bei diesseits vorkommenden einschlägigen Vorschußzahlungen die erfolgte Zahlung der Meilengelder kürzlich auf der Einberufungsordre des Empfängers zu notiren.

Sondershausen, den 16. November 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Bley i. V.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 35.

Bekanntmachung, die mißbräuchliche Verwendung steuerfreien denaturirten Salzes betreffend. — Vom 15. December 1869.

Aus Anlaß der in neuerer Zeit mehrfach zur Anzeige gekommenen mißbräuchlichen Verwendung von Viehsalz oder Gewerbesalz zu nicht gestatteten Zwecken, namentlich auch zu Bädern, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1868 (Seite 287 der hiesigen Gesetzsammlung) wiederholt darauf hingewiesen, daß das zur Viehfütterung oder Düngung, sowie das zu gewerblichen Zwecken abgabefrei gegen Controlgebühr verabfolgte denaturirte Salz nur zu den gestatteten Zwecken — also das Viehsalz nur zur Viehfütterung oder Düngung und das Gewerbesalz nur zu dem gestatteten gewerblichen Zwecke, zu welchem es begehrt und abgegeben worden ist — verwendet werden darf, und daß die Verwendung solchen Salzes zu anderen Zwecken nach §. 13 Ziffer 6 des Bundesgesetzes über die Salzabgabe vom 12. October 1867 die Strafe der Defraudation nach sich zieht.

Sondershausen, den 15. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 153 des „Deutschen“ am 23. December 1869.

Digitized by Google

Nr. 36.

Ministerial-Bekanntmachung, die von den Gemeindevorständen auszustellenden Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend. — Vom 18. December 1869.

Mit dem 1. Januar 1870 tritt der Titel III. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, in Kraft.

Nach §. 58 dieser Gewerbeordnung und den Artikeln III. und IV. des Ausführungsgesetzes zu derselben vom 25. Septbr. d. J. erfolgt die Ertheilung des Legitimationsscheines zum Gewerbebetriebe im Umherziehen

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§. 66 der Bundes-Gewerbeordnung) gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen

durch den Gemeindevorstand des Orts, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. Diese Behörde bestimmt zugleich in dem auszustellenden Legitimationsscheine in den vorstehend unter 2 bemerkten Fällen den Bereich der Umgegend, innerhalb dessen dem Inhaber des Scheines der betreffende Gewerbebetrieb gestattet sein soll. Indem wir die Gemeindevorstände anweisen, hierbei über den dreimeiligen Umkreis des Wohnorts des Gewerbetreibenden nicht hinauszugehen, wollen wir dieselben hierdurch nochmals auf die oben gedachten Bestimmungen und auf die unter IV. unserer Instruction vom 25. September d. J. (S. 120 der Gesetzsammlung) aufmerksam machen, wonach zu den an letztgedachter Stelle aufgeführten Gewerben überhaupt kein Legitimationsschein im Fürstenthume erforderlich ist.

Was endlich die Form der von den Gemeindevorständen auszustellenden Legitimationsscheine anlangt, so bleibt diesen Behörden überlassen, sich hierzu eigener Formulare nach dem in der Anlage A. ersichtlichen Schema zu bedienen und für deren Anschaffung zu sorgen.

Sondershausen, den 18. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Digitized by Google

Anlage A.

Norddeutſcher Bund.

Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Legitimationsſchein

für das Jahr 187

ausgefertigt auf Grund des §. 58 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869

für _____

aus _____

zum _____

_____

_____

_____

_____

_____, den _____ 187__

Der Gemeindevorſtand.

Beſchreibung der Perſon des Inhabers:

Statur . . . . . Augen . . . . . .

Haare . . . . . Alter . . . Jahre

Beſondere Kennzeichen:

Digitized by Google

Druckfehlerberichtigung

zur Ministerialverordnung vom 26. October d. J., betreffend die Einführung breiter Radfelgen für den Verkehr auf den Kunststraßen der Fürstl. Unterherrschaft.

In der vierten Zeile des Eingangs der unter Nr. 33 S. 129 der diesjährigen Landesgesetzsammlung publicirten Ministerial-Verordnung vom 26. October d. J., betr. die Einführung breiter Radfelgen für den Verkehr auf den Kunststraßen der Fürstl. Unterherrschaft, ist statt der Worte:

„auf den Umfang des Fürstenthums"

zu lesen:

auf den Umfang der Unterherrschaft des Fürstenthums.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1869.

Nr. 37.

Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung der Telegraphen-Ordnung betreffend. — Vom 23. December 1869.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar c. unter Nr. 3 der diesjährigen Gesetzsammlung bringen wir in Nachstehendem eine Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 10. d. M., die Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 23. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
Bley i. V.

Bekanntmachung.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20.

Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Digitized by Google

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben.

Berlin, den 10. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung
Delbrück.

Digitized by Google

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehungen. Vom 24. December 1869.

Unter Hinweisung auf das in Nr. 21 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes von diesem Jahre bekannt gemachte Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, welches vom 1. Januar 1870 an in Kraft tritt, und auf die in Nr. 39 desselben Blattes erschienenen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. December 1869 zur Ausführung des gedachten Gesetzes, und betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., wird andurch weiter zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da nach §. 18 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafen u. s. w. die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Fürstenthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 §§. 35 u. flg. (Seite 96 der Gesetzsammlung v. J. 1838) die Untersuchung wegen Wechselstempelhinterziehungen, so weit und so lange sie nicht nach den Bestimmungen in §. 34 desselben Gesetzes vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungswege von der Bezirks-Steuerstelle für indirecte Steuern (dem Steueramte oder der Steuerreceptur) geführt; und die Entscheidung in der ersten Instanz steht in der Fürstl. Oberherrschaft dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, hinsichtlich der zu diesem Vereine nicht gehörigen Fürstl. Unterherrschaft aber, gemäß dem Gesetze vom 21. März 1850 (S. 37 der Gesetzsammlung vom Jahre 1850) der unterzeichneten Finanz-Abtheilung zu.

Die nach §. 21 des Bundes-Gesetzes vom 10. Juni 1869 zur Ueberwachung der Wechselstempel-Hinterziehungen verpflichteten Behörden und Beamten haben daher die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz bei dem Steueramte oder der Steuerreceptur des betreffenden Bezirkes zur Anzeige zu bringen.

Sondershausen, den 24. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

Bley i. V.

Digitized by Google

Nr. 39.

Ministerial-Verordnung, die Autorisation von Baurechnungen betreffend. — Vom 28. December 1869.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Behörden bestimmen wir hiermit abändernd zu III. 14 und 20 der provisorischen Instruction für die Bezirksvorstände vom 21. Juni 1850 (S. 607 ff. der Gesetzsammlung) kraft höchster Vollmacht, daß die daselbst erwähnten Rechnungen der Bauhandwerker und Lieferanten u. s. w. von dem Baubeamten, welchem ihre Prüfung und Beglaubigung obliegt, selbstständig zur Auszahlung aus der betreffenden Casse anzuweisen und künftig nicht mehr zu diesem Behufe an den Landrath abzugeben sind.

Die Form der Autorisation ist der für die Rechnungen bei den Domainenbauten in §. 13 der Verordnung vom 20. September 1852 vorgeschriebenen gleich.

Sondershausen, am 28. December 1869.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
Bley i. V.

Nr. 40.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes, sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes festgestellten Regulative, bestehend in einem Niederlage-Regulative, einem Begleitschein-Regulative und einem Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes u. s. w — Vom 29. December 1869.

Von dem Bundesrathe des Zollvereins sind zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli d. J. (Seite 317 ff. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869) auf Grund des §. 167 vergl. mit den §§. 58, 73 und 106 dieses Gesetzes

eine Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes,
ein Niederlage-Regulativ,
ein Begleitschein-Regulativ,
ein Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen

mit der Maßgabe festgestellt worden, daß die gedachte Anweisung mit dem 1. Januar 1870, die bezeichneten Regulative aber mit dem 1. Februar 1870 in Kraft treten.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die vorstehend erwähnte Anweisung, sowie die bezeichneten Regulative durch das „Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins“ werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Sondershausen, den 29. December 1869.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Digitized by Google